

Informationen zur Wirtschafts- und Strukturpolitik

Deutscher
Gewerkschaftsbund

Bundesvorstand

Bereich
Wirtschafts- und Steuerpolitik

Ausgabe
01/2007 – 21. März 2007

Das ABC von 44 Lohnsteuer-Grundbegriffen 2007

Von Abfindungen bis Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Das u. a. ist neu für Arbeitnehmer/-innen 2006/2007:

Kürzung der Pendlerpauschale und des Sparerfreibetrages, Einschränkungen beim Arbeitszimmer, Sozialabgaben auf SNF-Zuschläge, LSt-Klassenwahl, Familienförderung/Kindesalter, Elterngeld, Kantinenessen, Verpflegungsaufwand bei Einsatzwechseltätigkeit, Absetzbarkeit für höhere Spenden und Honorare, Änderungen bei Minijobs

Inhaltsverzeichnis

0	Kritische Vorbemerkung	1
1	Abfindungen	1
2	Altersentlastungsbetrag	2
3	Arbeitsmittel	2
4	Aufwandsentschädigungen (Honorare)	5
5	Ausbildungsfreibetrag für Kinder	5
6	Belegschaftsrabatte/Rabattfreibetrag.....	5
7	Berufsausbildungs- und Fortbildungskosten von Erwachsenen.....	6
8	Betreuungsfreibetrag für Kinder	6
9	Betriebsveranstaltungen	7
10	Eigenheimzulage	7
11	Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Entfernungspauschale)	7
12	Familienförderung (Kindergeld und Kinderfreibetrag, Ausbildungsfreibetrag bzw. Sonderbedarf bei Berufsausbildung, Betreuungsfreibetrag bzw. erwerbsbedingte Betreuungskosten, Haushaltsfreibetrag)	9
13	Elterngeld	15
14	Geringfügige Beschäftigung (Minijobs)	15
15	Geburts- und Heiratshilfen	18
16	Gewerkschaftsbeiträge	18
17	Handwerkerleistungen/Haushaltsnahe Dienstleistungen.....	18
18	Hartz IV	19
19	Honorare.....	21
20	Kantinenessen.....	21
21	Kirchensteuer	22
22	Körperbehinderung.....	23

23	Kurzfristige Beschäftigung	23
24	Lohnersatzleistungen/Progressionsvorbehalt.....	24
25	Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag 2007	24
26	Antragsveranlagung zur Einkommensteuer 2006	25
27	Lohnsteuerkarte 2007	26
28	Lohnsteuerklassen und Lohnsteuertabellen 2007	27
29	Lohnsteuerklassenwahl (Steuerklassenkombination) 2007	29
30	Minderungstabelle.....	33
31	Parteibeträge und Parteispenden	35
32	Reisekosten	35
33	Renten.....	43
34	Solidaritatzuschlag	47
35	Sonderausgaben.....	47
36	Sparzinsen/Zinsabschlag	47
37	Spenden	47
38	Umgangskosten	48
39	Veräußerungsgewinne	48
40	Vorruhestandsbezüge.....	49
41	Vorsorgeaufwendungen	49
42	Werbungskosten	54
43	Zinsbesteuerung.....	54
44	Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.....	57

Tabellen

Tabelle 1 „Regelungen für Minijobs und Midijobs (Gleitzone)	18
Tabelle 2 „Pauschbeträge nach Grad der Behinderung“	23
Tabelle 3 „Steuerfreibeträge in den Lohnsteuerklassen 2007“	28
Tabelle I Lohnsteuerklassenwahl „Bei Rentenversicherungspflicht des höherverdienenden Ehegatten“	30
Tabelle II Lohnsteuerklassenwahl „Bei Rentenversicherungsfreiheit des höherverdienenden Ehegatten“	31
Tabelle 4 „Berücksichtigung ausländischer Verhältnisse, Ländergruppeneinteilung“	33
Tabelle 5 Übersicht über die ab 1. Januar 2005 ff. geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten (Ausland).....	40
Tabelle 6 „Steuerpflichtiger Ertragsanteil in % der Rente“	43
Tabelle 7 „Steuerbarer Anteil der Rente je neuem Rentenjahrgang“ ..	44
Tabelle 8 „Grundhöchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen“	50
Tabelle 9 „Verbesserung des Sonderausgabenabzugs für Altersvorsorgebeiträge“	53

Anlage 1

Musterbrief: „Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 2007“	59
--	----

0 Kritische Vorbemerkung

Um das Haushaltsdefizit weiter einzugrenzen, gibt es in diesem Jahr 2007 namentlich bei der Pendlerpauschale, dem häuslichen Arbeitszimmer und dem Sparerfreibetrag sowie (in Grenzen) bei den Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschlägen steuerliche Änderungen, die insbesondere bei Arbeitnehmern/-innen zu erheblichen Mehrbelastungen führen werden.

Im Gegensatz dazu sollen Kapitalgesellschaften und Unternehmer ab 2008 **weitere umfassende steuerliche Entlastungen** erfahren. Zwar liegen noch keine letzten Einzelheiten dazu auf dem Tisch. Weitere allgemeine Nettosteuerentlastungen für Unternehmen können aus gewerkschaftlicher Sicht nicht akzeptiert werden, denn

- zum einen haben **alle** Unternehmen und Unternehmer von **allen** Steuersenkungen der letzten Jahre erheblich profitiert.
- zum anderen haben die **Kapitalgesellschaften** durch eine völlig verkorkste Übergangsregelung vom Körperschaftssteuerlichen Anrechnungsverfahren zum heute geltenden Halbeinkünfteverfahren ...zig Mrd. € Steuerentlastungen kassiert. So betrugen im Jahr 2000 die Körperschaftsteuereinnahmen noch 23,6 Mrd. €. Ein Jahr später, also in 2001 waren sie **negativ** mit einem **Minus von 0,4 Mrd. €**. Auch in den Folgejahren wurde der Wert aus dem Jahr 2000 nie mehr erreicht. Die Entlastung wirkte also erheblich fort.

Diese Vorgänge können politisch gar nicht oft und streng genug in die Erinnerung gerufen werden, wenn sich die Politik an eine weitere Senkung der Unternehmenssteuern heranmacht.

1 Abfindungen

Vom **01.01.2004** bis zum **31.12.2005** betrugen die Freibeträge für Abfindungen:

- 7.200 € ohne Begrenzung von Lebensalter und Dienstjahren
- 9.000 € bei vollendetem 50. Lebensjahr und mindestens 15 Dienstjahren und
- 11.000 € bei vollendetem 55. Lebensjahr und mindestens 20 Dienstjahren.

Ab dem **01.01.2006** sollen diese Steuerfreibeträge gegen den Willen des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften wegfallen.

Eine **Übergangsregelung** sieht vor, dass Ansprüche auf Abfindung, die vor dem **01.01.2006** entstanden sind, noch mit den bisherigen Freibeträgen versteuert werden, wenn sie den Arbeitnehmern/-innen **vor dem 01.01.2008** zufließen. Gleiches gilt bei Abfindungen wegen Gerichtsentscheidungen, die vor dem 01.01.2006 getroffen wurden bzw. Klagen, die am 31. 12. 2005 anhängig, aber noch nicht entschieden sind. Entstanden sind die Ansprüche aber nur dann, wenn sie „individualisiert“ wurden, d. h. wenn sie auf einer einzelvertraglichen Vereinbarung oder einer Kündigung beruhen. Abfindungen aufgrund von

Sozialplänen oder Tarifverträgen könnten ausgeschlossen sein, wenn der Sozialplan oder Tarifvertrag 2005 zwar bereits abgeschlossen ist, die Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung aber erst in 2006 oder später erfolgt.

Ansprüche auf die Steuerfreibeträge können also nur realisiert werden, wenn noch 2005 eine entsprechende individuelle Vereinbarung oder eine Kündigung erfolgt. Voraussetzung für alle Abfindungen, die teilweise steuerfrei ausgezahlt werden sollen, ist außerdem, dass sie **vor dem 01.01.2008** bei der/dem Arbeitnehmer/-in auf dem Konto sind.

2 Altersentlastungsbetrag

Der **Altersentlastungsbetrag** wird einem Steuerpflichtigen nur gewährt, wenn er vor Beginn des Kalenderjahres, in dem er sein Einkommen bezieht, das 64. Lebensjahr vollendet hat. Dieser Entlastungsbetrag wird **nicht** auf Renten- oder Pensionseinkünfte gegeben.

Der Altersentlastungsbetrag beträgt derzeit **40 % des Arbeitslohns** und der übrigen Einkünfte, die nicht Arbeitslohn sind, **höchstens aber 1.900 € im Kalenderjahr**.

Aufgrund der grundlegenden Änderungen bei der Besteuerung von Renten und Pensionen wird die Gewährung des Altersentlastungsbetrages ab 2005 über einen Übergangszeitraum **stufenweise abgeschmolzen** und entfällt voll im Jahre 2040, wenn die Renten voll steuerpflichtig sind und Versorgungsbezüge durch den Wegfall des Versorgungsfreibetrages nicht mehr begünstigt sind. Der in diesem Übergangszeitraum einmal erreichte Altersentlastungsbetrag wird auf einen Prozentsatz und einen Höchstbetrag dann dauerhaft festgeschrieben.

3 Arbeitsmittel

Arbeitsmittel sind Gegenstände, die **ausschließlich oder so gut wie ausschließlich der Berufsausübung** dienen.

Deshalb können Aufwendungen wie Anschaffungs-, Reinigungs- und Instandhaltungskosten für solche Gegenstände, also beispielsweise für Werkzeug, typische Berufskleidung oder Fachliteratur, als **Werbungskosten** (Seite 54) abgesetzt oder im Allgemeinen vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden. Hier einige wichtige **Beispiele**:

Arbeitsmittel – Arbeitszimmer

Regelung bis 2006

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer konnten bis zum 31.12.2006 bis höchstens 1.250 € jährlich als Werbungskosten abgesetzt werden, und das auch nur dann, wenn eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Die berufliche Nutzung des Arbeitszimmers muss mehr als 50 % der gesamten beruflichen Tätigkeit ausmachen oder
- für die berufliche Tätigkeit steht **kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung** (wie z. B. bei Lehrern, die für die Unterrichtsvorbereitung keinen Schreibtisch in der Schule haben).

Die Abzugsbegrenzung von 1.250 € galt nur dann nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung bildet, wie es z. B. bei Ärzten, Anwälten, Ingenieuren oder Heimarbeitern vorkommt. Im Übrigen wurde die Rechtmäßigkeit der Begrenzung des Werbungskostenabzuges auf höchstens 1.250 € jährlich vom **Bundesverfassungsgericht** mit **Urteil vom 07.12.1999** bestätigt.

Hier zwei BFH-Urteile zum Begriff „**anderer Arbeitsplatz**“:

- Wenn **Schulleiter/innen** zwar ein Dienstzimmer von knapp 11 m² bzw. ein Schreibtisch im Schulsekretariat zur Verfügung steht, schließt das die steuerliche Berücksichtigung von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer **nicht** aus (AZ: VI R 16/01 und VI R 118/00).
- Ein **TÜV-Mitarbeiter**, dem in einem Großraumbüro kein eigener Arbeitsplatz zur Verfügung steht, muss demgegenüber dort seine Arbeit erledigen, wo gerade Platz ist (AZ: VI R 17/01).

Zu den **Aufwendungen** für ein Arbeitszimmer gehören u. a. die Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände, wie z. B. Bücherschränke oder Schreibtische, **nicht aber** für Kunstgegenstände, ferner z. B. die anteilige Miete und Heizungskosten, Reinigung und Renovierung und ggf. die Abschreibung für Abnutzung bei Wohnungseigentum.

Regelung ab 2007

Ab 2007 wird ein häusliches Arbeitszimmer nur noch dann steuerlich anerkannt, wenn es den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit** bildet. Diese Anforderungen werden dann nur noch von dem o. g. Personenkreis, also von Ärzten, Anwälten, Ingenieuren oder Heimarbeitern, erfüllt.

Arbeitsmittel – Berufskleidung

Aufwand dafür ist nur abziehbar, wenn er für **typische Berufskleidung** anfällt, d. h. für Kleidungsstücke, bei denen eine **private Verwendung** schon von der Art der Kleidungsstücke her praktisch ausgeschlossen ist. Abziehbar ist also z. B. Aufwand für Sicherheitsschuhe eines Bauhandwerkers, übliche Arbeitsanzüge von Monteuren, Ärztekittel und Kleidung von Schornsteinfegern sowie Schutzkittel für Reinigungskräfte.

Diese Kleidung kann vom Arbeitgeber ebenso **steuerfrei gestellt** werden wie z. B. die Uniform von Bundeswehr-, Polizei- und Bahnbediensteten und Angehörigen des Justizvollzugsdienstes.

Zu den Aufwendungen für typische Berufskleidung gehören auch Reinigungskosten (auch in privater Waschmaschine), wobei dann

neben Kosten für Wasser, Energie, Wasch- und Spülmittel auch Aufwendungen in Form der Abnutzung, Instandhaltung und Wartung der Waschmaschine abzugsfähig sind. Diese Aufwendungen können ggf. **geschätzt werden**.

Aufwendungen für **bürgerliche Kleidung** sind prinzipiell nicht abziehbar, auch wenn nachgewiesen werden kann, dass sie so gut wie ausschließlich bei der Berufsausübung (z. B. im Büro) getragen wird. Hier kann nicht zwischen privater und beruflicher Nutzung abgegrenzt werden.

Arbeitsmittel – Personalcomputer (PC)

Die **berufsbedingte** Anschaffung eines häuslichen **Computers** ist steuerlich als Werbungskosten abzugsfähig. Eine **Bestätigung des Arbeitgebers** über die berufliche Nutzung für mit Computern beruflich befasste Arbeitnehmer/-in ist **empfehlenswert**. Eine wichtige Rolle spielt oft die Frage, ob die Software ganz überwiegend nur berufsbezogen genutzt werden oder ob damit auch in erheblichem Umfang Privates geleistet werden kann.

Der Umfang der betrieblichen Nutzung muss nach dem im Steuerrecht anzuwendenden Beweislastregelungen auf jeden Fall nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Finanzamtes, welche Anforderungen es an den Nachweis bzw. die Glaubhaftmachung des Umfanges der beruflichen Nutzung im Einzelfall stellt. Als Hilfestellung für die Steuerpflichtigen werden von vielen Finanzämtern **Fragebögen** verwandt, in denen u. a. Angaben zur Art und zum Umfang der beruflichen Nutzung erbeten werden. Möchte ein Steuerpflichtiger bei derartigen Aufwendungen eine steuerliche Berücksichtigung erreichen, so obliegt es ihm die für ihn günstigen Tatsachen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Damit ist im Regelfall die steuerliche Berücksichtigung der berufsbedingten Aufwendungen gewährleistet.

Die Lohnsteuer kann mit einem **pauschalen Steuersatz von 25 %** erhoben werden, wenn der Arbeitgeber **der/dem Arbeitnehmer/-in zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt Personalcomputer übereignet. Das gilt auch für Zubehör und Internetzugang. Das gleiche gilt für Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen der/des Arbeitnehmers/-in für die Internetnutzung gezahlt werden (siehe auch Stichwort „Beleg-schaftsrabatte“).**

Merke!

Liegen die Anschaffungskosten für ein Arbeitsmittel höher als 410 € (ohne Mehrwertsteuer), so ist der Gesamtaufwand gleichmäßig auf die gesamte Nutzungsdauer des Arbeitsmittels umzulegen. Seit 2005 gilt die frühere **Vereinfachungsregelung**, der zufolge für die Abschreibung von im **ersten Halbjahr** angeschafften Arbeitsmitteln der **volle Jahresbetrag** und für im **zweiten Halbjahr** angeschaffte Arbeitsmittel

der **halbe Jahresbetrag** abgesetzt werden konnten, nicht mehr. Die Bemessung der Abschreibung erfolgt seitdem monatsweise.

Aufwendungen bis 410 € je Arbeitsmittel können jedoch im Jahr der Anschaffung **voll abgeschrieben** werden.

4 Aufwandsentschädigungen (Honorare)

Aufwandsentschädigungen (Honorare) für Übungsleiter, Stunden-trainer, Ausbilder, Erzieher oder für eine vergleichbare **nebenberufliche Tätigkeit im Dienst einer Vereinigung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke** (z. B. Amateursportverein, Volkshochschule, nicht aber für eine Gewerkschaft) bleiben **bis zu insgesamt 1.848 € jährlich steuerfrei**.

Handelt es sich bei der Tätigkeit für eine **gemeinnützige usw. Vereinigung** um eine nebenberufliche **schriftstellerische, künstlerische oder um eine Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit**, so können von den über 1.848 € im Jahr hinausgehenden Honoraren **nicht** nochmals 25 %, höchstens 616 €, als Werbungskosten pauschal abgezogen werden. Dieser Abzug ist für die vorstehend genannten Tätigkeiten nur dann möglich, wenn diese Tätigkeiten **nicht** im Dienst einer Vereinigung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke erfolgt und die 1.848 €-Regelung **nicht** gilt.

Die Übungsleiterpauschale soll nach den Planungen der Bundesregierung noch mit Wirkung am Anfang 2007 **auf 2.100 € pro Jahr** erhöht werden.

Zusätzlich soll gelten: Wer ohne Bezahlung 20 Stunden und mehr in karitativen Einrichtungen arbeitet, dem werden pauschal 300 € von der Steuer erlassen.

5 Ausbildungsfreibetrag für Kinder

Siehe Stichwort „Familienförderung“ (Seite 9).

6 Belegschaftsrabatte/Rabattfreibetrag

Nicht nur Geldbezüge sind steuerpflichtig, sondern auch **geldwerte Sachbezüge**, die die/der Arbeitnehmer/-in von seinem Arbeitgeber erhält (Beispiel: Unter dem Normalpreis überlassenes Auto oder PC). Allerdings wird der Wert solcher Sachbezüge generell um **4 % niedriger als der Marktpreis** angesetzt. Dieser bereits ermäßigte Preis wird dann noch einmal **um bis zu 1.080 €** vermindert, bevor der dann verbleibende geldwerte Vorteil des Sachbezuges besteuert wird.

7 Berufsausbildungs- und Fortbildungskosten von Erwachsenen

Ausbildungskosten sind Aufwendungen für die Ausbildung für einen **künftigen Beruf**.

Aufwendungen für die **eigene Berufsausbildung** können bis zu 4.000 € im Kalenderjahr als Sonderausgaben abgesetzt werden. Zusammen veranlagte Ehegatten können jeweils 4.000 € absetzen, falls beide sich in Berufsausbildung befinden. Zu diesen Aufwendungen gehören auch **Aufwendungen für eine auswärtige Unterbringung** sowie Mehraufwendungen für die Verpflegung.

Fortbildungskosten sind demgegenüber Aufwendungen zur **Fortbildung in einem bereits ausgeübten Beruf**. Im Gegensatz zu Ausbildungskosten können Fortbildungskosten wie etwa Schul-, Lehrgangs-, Studien- und Prüfungsgebühren, Aufwendungen für Fachbücher und Fachzeitschriften, Fahrtkosten, auswärtige Unterkunft und Verpflegungsmehraufwendungen, Lehrmaterial usw. **unbeschränkt als Werbungskosten** steuerlich abgesetzt werden. Diese **spitzfindige** Unterscheidung zwischen Ausbildungs- und Fortbildungskosten mit den schwerwiegenden steuerlichen Unterschieden hat der **Bundesfinanzhof (BFH)** in zwei Verfahren aufgehoben:

Zum einen hatte eine **Industriekauffrau** für die **Umschulung zur Fahrlehrerin** insgesamt 11.882 € aufwenden müssen. Das Finanzamt wollte davon nur 920 € als Sonderausgaben anerkennen. Der BFH ließ den gesamten Betrag zum Werbungskostenabzug zu (Urteil vom 04.12.2002 Az. VI R 120-01).

Im zweiten Fall hatte eine **Rechtsanwalts- und Notarhilfin** neben ihrer Arbeit als Personalreferentin einer Bank das **Studium der Betriebswirtschaft** absolviert und dafür 3.857 € aufgewendet. Davon erkannte das Finanzamt nur 920 € als Sonderausgaben an. Auch hier ließ der BFH alle Aufwendungen zum Werbungskostenabzug zu (Urteil vom 17.12.2002 Az. VI R 137-01).

Die Grundsätze dieser beiden BFH-Urteile wurden in die **Lohnsteuer-richtlinien** übernommen. d. h., auch die **Kosten für ein Erststudium** neben der Berufstätigkeit (wie bei der Rechtsanwalts- und Notarhilfin) sowie zur **Umschulung** (wie bei der Industriekauffrau) werden nunmehr „offiziell“ ebenso anerkannt wie die Kosten für **ein weiteres Studium** (nach dem Erst-Studium), wenn ein konkreter und objektiv feststellbarer Zusammenhang mit später aus dem aufgrund des Studiums erzielten steuerpflichtigen Einnahmen besteht.

8 Betreuungsfreibetrag für Kinder

Siehe Stichwort „Familienförderung“ (Seite 9).

9 Betriebsveranstaltungen

Übliche Sachzuwendungen bei Betriebsveranstaltungen wie Jubiläumsfeiern, Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern usw. in Form der Ausgabe von Speisen, Getränken, Tabakwaren, Weihnachtspäckchen, Theaterkarten und dergleichen sind **steuerfrei bis zu einem Wert von 110 € je Arbeitnehmer/-in** und je einzelne Veranstaltung. Wird der Wert von 110 € überschritten, so ist der **gesamte** Wert zu versteuern.

Für Familienangehörige gilt **kein zusätzlicher** Freibetrag.

10 Eigenheimzulage

Die Eigenheimzulage **für Neufälle** ist ab dem 1. Januar 2006 abgeschafft. Das bedeutet:

Bauherren, die vor dem 01.01.2006 mit der Herstellung des Eigenheimes begonnen und Erwerber, die vor dem 01.01.2006 den notariellen Kaufvertrag abgeschlossen haben oder einer Genossenschaft beigetreten sind, haben noch Anspruch auf Eigenheimzulage nach den bisherigen Regelungen des Eigenheimzulagengesetzes, und zwar über den gesamten Förderzeitraum von **acht Jahren**.

Als Beginn der Herstellung gilt bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird. Bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen (z. B. eine Bauanzeige) einzureichen sind, gilt der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden. Bei Baumaßnahmen, die weder einen Bauantrag noch die Einreichung von Bauunterlagen erfordern, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Anspruchsberechtigte mit den Bauarbeiten beginnt.

Das Jahr der **Fertigstellung, der Anschaffung oder des Einzuges** hat für die Frage, welche Regelungen gelten, keine Bedeutung.

Die Höhe der Eigenheimzulage bleibt für den Rest der noch Berechtigten unverändert, d. h. 1.250 € jährlich für Alt- wie Neubauten zzgl. 800 € je Kind. Es bleibt auch bei der **Laufzeit von acht Jahren**.

11 Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Entfernungspauschale)

Regelung bis 2006

Unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel kann jede(r) Arbeitnehmer/-in für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte **0,30 € je Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von 4.500 €** steuerlich geltend machen. Über die Nachweisgrenze von 4.500 € hinaus ist ein steuerlicher Abzug dann möglich, wenn die/der Arbeitnehmer/-in als Fern-

pendler sein Auto tatsächlich nutzt oder andere höhere Kosten nachgewiesen werden.

Die Entfernungspauschale kann **für jeden Arbeitstag nur einmal** angesetzt werden. Die **frühere Ausnahme** für zusätzliche Fahrten an einem Arbeitstag wegen einer Arbeitszeitunterbrechung von mindestens vier Stunden oder eines zusätzlichen Arbeitseinsatzes außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit **gilt nicht mehr**.

Bei **Fahrgemeinschaften** kann die Entfernungspauschale für den Fahrer und für jeden Mitfahrer angesetzt werden.

Arbeitgeberzuschüsse und Sachbezüge in Form eines unentgeltlichen oder verbilligten Job-Tickets sind grundsätzlich zu versteuern.

Es gibt allerdings die Möglichkeit, die **Steuerfreigrenze von monatlich 44 € für Sachbezüge** anzuwenden, so dass Job-Tickets bis zu einem Wert von 44 € monatlich auch steuerfrei bleiben können. Auch die für Pkw mögliche Pauschalbesteuerung von Arbeitgeberzahlungen mit 15 % wäre möglich, könnte aber ebenso wie bei Pkw-Nutzung nachteilig sein (siehe den letzten Absatz dieses Stichwortes).

Und noch etwas könnte in manchem Fall wichtig sein: Durch die Entfernungspauschale sind zwar einerseits sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte veranlasst sind. Aufwendungen für die **Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel** können jedoch gemäß § 9 Abs. 2, Satz 2 des Einkommensteuergesetzes auch dann voll angesetzt werden, wenn sie den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen.

Behinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 70 % oder deren Behinderung 50 % beträgt bei gleichzeitiger erheblicher Gehbehinderung, können die für Dienstreisen usw. geltende **Kilometerpauschale** in Höhe von 0,30 € für **jeden gefahrenen Kilometer** (hin und zurück), also nicht nur für jeden Kilometer der Entfernung, absetzen. Das sind also je Entfernungs- oder Doppelkilometer dann 0,60 €.

Ersetzt der Arbeitgeber die Fahrtaufwendungen für einen PKW, so wird der ersetzte Betrag pauschal mit 15 % besteuert, wird jedoch dann bei der Eintragung eines Freibetrages per Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag ebenso wenig berücksichtigt wie beim Lohnsteuerjahresausgleich oder bei der ESt-Veranlagung. Es kann also durchaus günstiger sein, die ersetzten Fahrkosten besteuern zu lassen und dann den vollen Aufwand als Werbungskosten geltend zu machen.

Regelung ab 2007

Wer höchstens 20 km von seinem Arbeitsplatz entfernt wohnt, kann von Januar 2007 an nichts mehr für den Weg zur Arbeit steuerlich absetzen, denn eine Entfernungspauschale von 0,30 € erkennt das Finanzamt künftig erst ab dem 21. km an. Umgerechnet heißt das:

Bislang war eine wirkliche steuerliche Entlastung ab einer Fahrstrecke von **14 km** möglich. Künftig ist dies erst ab **34 km** zu erreichen. Denn erst dann kommt der Pendler bei 230 Arbeitstagen über die Werbungskostenpauschale von 920 € hinaus.

Für Behinderte sind nach wie vor die alten Bestimmungen gültig (siehe vorstehend).

Sowohl im Lohnsteuerermäßigungsverfahren als auch bei der Einkommensteuerveranlagung müssen Steuerpflichtige allerdings die **tatsächlichen Entfernungskilometer** angeben. Denn die Finanzämter nehmen bei der Berechnung des anzusetzenden Betrages automatisch eine Kürzung um 20 km vor.

Das letzte Wort ist bei der Entfernungspauschale aber noch nicht gesprochen:

Viele Juristen halten die neue Regelung für **verfassungswidrig**, so auch **Prof. Dr. Joachim Wieland** vom Institut für Steuerrecht der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main in einem im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung angefertigten Gutachten. Denn: Werbungskosten sind definiert als Kosten, die notwendig sind zur **Erwerbung** des Einkommens und zu seinem Arbeitsplatz muss man sich jawohl hinbegeben, um dieses Einkommen zu erwerben.

Mit Sicherheit wird das höchste deutsche Steuergericht, der **Bundesfinanzhof** (BFH) und möglicherweise auch das **Bundesverfassungsgericht** (BvG) hierzu ein Urteil sprechen. Deshalb empfiehlt der DGB allen Arbeitnehmern/-innen, die von dieser Kürzung betroffen werden, dringend gegen ihren Einkommensteuerbescheid für 2007 bzw. gegen den Lohnsteuerermäßigungsbescheid für 2007 Einspruch einzulegen. Damit diese Bescheide nicht **unangreifbar rechtskräftig** werden. **Den Mustertext für den „Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 2007“ finden Sie als Anlage 1 am Schluss dieses Infos!**

12 Familienförderung (Kindergeld und Kinderfreibetrag, Ausbildungsfreibetrag bzw. Sonderbedarf bei Berufsausbildung, Betreuungsfreibetrag bzw. erwerbsbedingte Betreuungskosten, Haushaltsfreibetrag)

Zum steuerlichen Kindbegriff

Welche Kinder werden berücksichtigt?

- **leibliche Kinder,**
- **Adoptivkinder,**
- **Pflegekinder,** die auf Dauer wie ein eigenes Kind in den Haushalt des Steuerpflichtigen aufgenommen worden sind und für deren Unterhalt monatlich mindestens 128 € aufgewendet werden,
- **Stiefkinder** (Kinder des Ehegatten), die der Steuerpflichtige in seinen Haushalt aufgenommen hat,

- **Enkelkinder**, die der Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen hat.

Kindesalter/altersmäßige Voraussetzungen

Regelung bis 2006

Kindergeld wird grundsätzlich nur für Kinder gezahlt, die sich in **Deutschland** aufhalten. Für im **Ausland lebende Kinder** wird nur **ausnahmsweise** und unter Umständen **in geringerer Höhe** Kindergeld gezahlt.

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird Kindergeld für **alle** Kinder gezahlt. Auch ein volljähriges Kind kann darüber hinaus weiter berücksichtigt werden, wenn es:

- noch nicht das **21. Lebensjahr** vollendet hat, **arbeitslos** ist und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht oder
- noch nicht das **27. Lebensjahr** vollendet hat und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
 - sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befindet oder
 - eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
 - ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet oder einen freiwilligen Dienst im Sinne des Beschlusses des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13.04.2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ leistet oder
 - (ggf. auch über das 27. Lebensjahr hinaus) wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

Für die Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes oder einer Verpflichtung von bis zu drei Jahren zum Wehrdienst oder der Tätigkeit als Entwicklungshelfer kann die Anerkennung auch um die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes über das 21. oder 27. Lebensjahr hinaus erfolgen.

Für ein Kind in Ausbildung bzw. in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten sowie für Kinder ohne Ausbildungs- und Arbeitsplatz und für Kinder in einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr besteht dann **kein Anspruch auf Kindergeld**, wenn seine eigenen jährlichen Einkünfte abzüglich einer Kostenpauschale von 180 € und der Arbeitnehmerpauschale von 920 € noch 7.680 € oder mehr betragen. Außer Betracht bleiben bei der Berechnung nur Unterhaltsleistungen der Eltern an das Kind sowie Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind. Letztere sind z. B. das Büchergeld bei Begabtenförderung oder bei einem Auslandsstudium die Studiengebühren, Reisekosten und Zuschläge zum Wechselkursausgleich und

zur Auslandskrankenversicherung. Der Betrag von 7.680 € für eigene Einkünfte ermäßigt sich für jeden Monat um 640 €, für den kein Kindergeld oder Kinderfreibetrag gewährt wird.

Kindergeld wird **nicht** gezahlt für ein Kind, für das bereits eine der folgenden Leistungen erfolgt: Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bzw. im Ausland oder von einer zwischen- oder überstaatlicher Einrichtung gezahltes Kindergeld oder gezahlte kindergeldähnliche Leistungen.

Regelung ab 2007

Während das **Elterngeld** (siehe Stichwort „Elterngeld“) große Vorteile bringen kann, hat die Bundesregierung für ältere Kinder Kürzungen beschlossen. Vom neuen Jahr an endet der Anspruch auf einen Kinderfreibetrag und Kindergeld für **Kinder, die über 18 Jahre alt** sind und ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben oder studieren, **mit dem 25. Lebensjahr**. Diese Regelung gilt für alle, die nach dem **1. Januar 1983 geboren** sind. Pro Kind können dann bis zu 3.996 € (24 x 154 € Kindergeld) wegfallen. Fällt der Geburtstag in die Zeit vom **2. Januar 1982 bis 1. Januar 1983**, hört der Anspruch mit dem 26. Lebensjahr auf (Übergangsregelung).

Es gibt jedoch folgende Ausnahmen: Für Jugendliche, die Wehr-, Zivil- oder Entwicklungshilfe-Dienst geleistet haben, verlängert der Fiskus seine Zahlungen und Steuervorteile um die Dauer dieses Dienstes, aber maximal bis zum Ausbildungsende **über das 25. Lebensjahr hinaus**. Diese neue Grenze gilt auch bei der Riester-Rente, dem Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und dem Familienzuschlag für Beamte.

Kindergeld und Kinderfreibetrag

Kinderfreibetrag und Kindergeld werden **nicht mehr nebeneinander** gewährt, sondern es gilt der Grundsatz **„entweder Kinderfreibetrag oder Kindergeld“**. Im Laufe des Jahres wird allerdings beim Lohnsteuerabzug für Arbeitnehmer/-innen, ebenso wie bei steuerpflichtigen Nicht-Arbeitnehmern/-innen, **nur Kindergeld** berücksichtigt. Bei der Einkommensteuerveranlagung wird dann **von Amts wegen geprüft**, ob Kinderfreibeträge oder Kindergeld zu einem für den Steuerpflichtigen günstigeren Steuerergebnis führen, welches dann vom Finanzamt für alle zu berücksichtigenden Kinder festgesetzt wird. Dabei werden die im Laufe des Jahres erfolgten Kindergeldleistungen im Falle der Festsetzung von Kinderfreibeträgen durch das Finanzamt auf die dadurch entstehenden Steuerersparnisse angerechnet. Dieses Prinzip gilt auch bei dem **Betreuungsfreibetrag** für Kinder.

Höhe des Kindergeldes

Ab 2002 wurde das Kindergeld für Erst- und Zweitkinder je Kind von 138 € auf 154 € erhöht und erreichte damit die Höhe des geltenden Kindergeldes für dritte Kinder. Für das vierte Kind und alle weiteren Kinder bleibt das Kindergeld unverändert bei 179 € monatlich.

Anspruchsberechtigt beim Kindergeld sind **ausschließlich** Eltern bzw. Elternteile mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland.

Beantragung und Zahlung des Kindergeldes

Für Arbeitnehmer/-innen im **öffentlichen Dienst** wird das Kindergeld ohne Beantragung vom öffentlichen Arbeitgeber **festgesetzt und ausgezahlt**. Die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind insofern Familienkasse. Dasselbe gilt für die Beamten und Versorgungsempfänger der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG.

Außerhalb des öffentlichen Dienstes ist das Kindergeld bei der örtlich zuständigen **Familienkasse** schriftlich zu beantragen. Diese Familienkasse zahlt auch das Kindergeld aus.

Höhe des Kinderfreibetrages

Der Kinderfreibetrag wurde ab dem Jahre 2002 von 3.564 € je Elternpaar auf 3.648 € je Elternpaar erhöht.

Seit 1996 gilt für Kindergeld und Kinderfreibetrag das sog. **Monatsprinzip** anstelle des davor geltenden Jahresprinzips.

Beim Jahresprinzip wurde der Kinderfreibetrag/das Kindergeld für jedes Kind und **für das gesamte Jahr** gewährt, wenn an einem Tag des Jahres die Voraussetzungen dafür erfüllt waren.

Beim **Monatsprinzip** wird der Kinderfreibetrag/das Kindergeld nur noch bis zum Ende desjenigen Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen, gewährt.

Betreuungsfreibetrag für Kinder

Regelung bis 2001

Als Folge eines Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 10.11.1998 wurde für die Jahre 2000 und 2001 ein besonderer **Betreuungsfreibetrag für Kinder von 1.548 €** je Elternpaar bzw. jeweils die Hälfte je Elternteil eingeführt. Er galt in den genannten beiden Jahren – anders als der Kinderfreibetrag – allerdings nur für Kinder, die das **16. Lebensjahr** noch nicht vollendet hatten sowie für Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande waren, sich zu unterhalten. Wie beim Kinderfreibetrag gilt auch hier, dass Eltern **im Laufe des Jahres nur das Kindergeld** erhalten. **Alle in diesem Info genannten Freibeträge für Kinder** werden insgesamt erst bei der Steuerveranlagung berücksichtigt und ggf. mit dem ausgezahlten Kindergeld verrechnet. Rund 80 % der Familien werden jedoch weiterhin **allein durch das Kindergeld** entlastet, weil die Wirkung der Freibeträge für Kinder geringer ist als das erhöhte Kindergeld.

Regelung ab 2002

Aufstockung des Betreuungsfreibetrages um eine Erziehungskomponente

Mit Wirkung ab 2002 wurde der im vorstehenden Abschnitt behandelte Betreuungsfreibetrag für Kinder um eine **Erziehungskomponente in Höhe von 612 € auf 2.160 € (Alleinerziehende = 1.080 €) aufgestockt**. Dieser Gesamtfreibetrag erhielt die etwas holprige Bezeichnung „Freibetrag für Betreuung und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf“.

Nachweis erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten

Des Weiteren gilt seit 2002 der Betreuungsfreibetrag für Kinder bis zur Vollendung des **18. Lebensjahres**. Darüber hinaus können ab 2002 **nachgewiesene erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten für Kinder unter 14 Jahren** bis zu 1.500 € (Alleinerziehende 750 €) steuerlich abgesetzt werden, soweit diese erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten **über den reinen, seit 2000 geltenden Betreuungsfreibetrag von 1.548 €** (Alleinerziehende 774 €) hinausgehen. Das gilt auch für Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Voraussetzung ist weiterhin bei einem **allein lebenden Elternteil**, dass die Aufwendungen wegen Erwerbstätigkeit, Ausbildung, körperlicher, geistiger oder seelischer eigener Behinderung oder wegen eigener Krankheit der/des Arbeitnehmers/-in erwachsen.

Bei **zusammenlebenden Eltern** müssen die vorgenannten Voraussetzungen bei **beiden Elternteilen** vorliegen. Anerkannt werden z. B. Aufwendungen für:

- Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kinderkrippen usw. sowie
- bei Tagesmüttern, Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen,
- häusliche Aufsicht bei Schulaufgaben und dergleichen.

Nicht anerkannt werden Aufwendungen:

- für Unterricht, der besondere Fähigkeiten vermitteln soll sowie
- für sportliche und andere Freizeitbetätigungen.

Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten – Neuregelung ab 01.01.2006

Von 2006 an gilt die folgende **Neuregelung für die steuerliche Abzugsfähigkeit erwerbsbedingter Kinder Betreuungskosten**:

Erwerbsbedingte Aufwendungen für die Betreuung eines noch nicht 14 Jahre alten Kindes oder eines älteren Kindes, das aber wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung keinen eigenen Lebensunterhalt

erwerben kann, können in Höhe von zwei Drittel der Aufwendungen **als Werbungskosten** abgesetzt werden. Dabei liegt der **Höchstbetrag der tatsächlichen Aufwendungen bei 6.000 € und folglich der Zwei-Drittel-Betrag bei 4.000 €**. Es müssen aber in jedem Fall **erwerbsbedingte** Betreuungskosten sein, das heißt, ein **allein stehender** Elternteil muss ebenso erwerbstätig sein wie **beide** zusammen lebenden Elternteile! An der Frage, **welche** Ausgaben als Betreuungskosten anerkannt werden, hat sich gegenüber der früheren Regelung nichts geändert. Für im Ausland lebende Kinder ist die **Ländergruppeneinteilung der Tabelle 4 auf Seite 33** zu beachten.

Familien **mit einem Alleinverdiener** sollen in der Regel nur die Kosten für Kinder zwischen dem dritten und dem sechsten Lebensjahr steuerlich geltend machen können. Dann allerdings nicht als erwerbsbedingte Betreuungskosten, sondern als Sonderausgaben.

Ausbildungsfreibetrag

Der herkömmliche Ausbildungsfreibetrag schrumpft ab 2002 auf einen Restbetrag, der einen sog. **Sonderbedarf bei Berufsausbildung** abdecken soll. Hierfür wird ein Betrag von jährlich 924 € als Sonderausgabe anerkannt unter der Voraussetzung, dass das Kind **das 18. Lebensjahr vollendet hat und auswärtig untergebracht ist**. Ferner muss es kindergeldberechtigt bzw. auf der Lohnsteuerkarte mit einer Kinderfreibetragszahl berücksichtigt sein. Unter Berufsausbildung ist **auch die Schulausbildung** zu verstehen. Der berücksichtigungsfähige Betrag des Sonderbedarfes vermindert sich in derselben Weise um die eigenen Bezüge des Kindes wie der herkömmliche Ausbildungsfreibetrag. Auch hier steht jedem Elternteil grundsätzlich die Hälfte des Sonderabzugsbetrages zu. Diese Aufteilung können die Eltern jedoch beliebig gestalten.

Als **eigene Bezüge** gelten auch eine Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die solche öffentliche Mittel hierfür erhalten.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Für „echte“ **Alleinerziehende** wurde ab 2004 ein **neuer Freibetrag von 1.308 €** eingeführt. „Echte“ **Alleinerziehende** sind Mütter oder Väter, die tatsächlich **allein** – also nicht mit einem Partner/-in zusammen – leben und ihr Kind betreuen. Im Übrigen darf das Kind bzw. dürfen die Kinder **nicht älter als 18 Jahre** sein. Für jeden Kalendermonat eines Jahres, in dem die genannten Voraussetzungen **nicht** vorliegen, entfällt dieser **Entlastungsbetrag**, der an die Stelle des früheren Haushaltsfreibetrages getreten ist.

13 Elterngeld

Das **alte Erziehungsgeld** war eine klassische Sozialleistung. Eltern erhielten nach Geburt eines Babys monatlich 300 € vom Staat. Wie lange das Geld floss und ob es Abschläge gab, hing vom Einkommen ab.

Das **neue Elterngeld**, das **stattdessen von 2007** an gezahlt wird, löst sich von diesem Prinzip. Nun gleicht der Staat die individuellen Einkommensverluste junger Eltern aus. Wer im Job pausiert, erhält **12 Monate lang 67 % seines früheren Nettoeinkommens, maximal jedoch 1.800 €**. Dies soll den Effekt der bekannten „**Einkommens-Achterbahn**“ verringern, den junge Eltern nach Geburten oft bemerken: Ein Einkommen bricht weg, obwohl die Familie wächst. Außerdem senkt es die ökonomische Abhängigkeit der Mütter von den Vätern: Das Einkommen der Frauen läuft ein Jahr lang in reduzierter staatlich gewährter Form weiter.

Ein weiteres zentrales Ziel ist es, mehr Männer zum befristeten Job-Ausstieg zu bewegen. Deshalb sind zusätzlich zu den 12 Monaten Elterngeld zwei „**Partner-Monate**“ vorgesehen. In dieser Zeit gibt es nur dann Geld vom Staat, wenn der Partner zuhause bleibt oder auf Teilzeit reduziert. Meist wird dies der Mann sein.

Auch **Selbständige, Studenten und Empfänger von Arbeitslosengeld II** können Elterngeld erhalten.

Auf Arbeitslosengeld II wird das **Elterngeld nicht angerechnet**. Mütter, die vor der Geburt keinen Job hatten, erhalten ein Jahr lang **den Mindestsatz von 300 € pro Monat**, was manche zu Verliererinnen der Reform machen wird, denn das alte Erziehungsgeld gab es bei geringem Einkommen max. zwei Jahre. Dieses zweite Jahr ist nun gestrichen.

Das Elterngeld unterliegt dem **Progressionsvorbehalt** (siehe entsprechendes Sprichwort). Die sorgfältige Wahl der **Steuerklasse** wird durch das Elterngeld noch wichtiger, denn je höher der **Nettolohn** der Frau ist, die vor einer Geburt wenig verdient hat und in der Lohnsteuerklasse V war und dann gemeinsam mit dem Ehemann in die Steuerklasse IV wechselt, desto höher ist ihr Elterngeld.

14 Geringfügige Beschäftigung (Minijobs)

Ein wichtiger Hinweis vorab!

Mit dem Titel: „Was Sie über Minijobs und Gleitzone wissen sollten!“ hat der DGB eine Broschüre herausgegeben. Ein Einzelexemplar wird gegen Übersendung eines ausreichend frankierten DIN-A5-Rückumschlages (Büchersendung = 0,85 €) übersandt (Stand: Januar 2007, überarbeitete Neuauflage).

Bestellungen:

Ab 10 Broschüren:

**Bitte über das Toennes-Online-Bestellsystem von PrintNetwork pn GmbH: <http://www.toennes-bestellservice.de/besys2> Registrierungskennwort für unregistrierte Benutzer/-innen: *lager* (Bitte Kleinschreibung beachten!)
E-Mail: bestellservice@toennes-bestellservice.de**

Schriftliche Bestellung NUR für Besteller/-innen ohne Zugang zum Internet:

Fax: 030-27 59 13 99

Einzelexemplare:

Gegen ausreichend frankierten/adressierten DIN A5-Umschlag anfordern beim: DGB-Bundesvorstand, Abteilung Gleichstellungs- und Frauenpolitik, Frau Lilo Collm, Postfach 11 03 72, 10833 Berlin oder per E-Mail: lilo.collm@dgb.de

Regelung bis 2006 und neu ab 2007

Seit 01. April 2003 ist die **Einkommensgrenze** für die Minijob-Regelung von bis dahin 325 € auf 400 € monatlich angehoben worden. Seitdem würden im **gewerblichen Bereich Pauschalabgaben in Höhe von 25 %** fällig, die sich ab 2007 auf 30 % erhöhen. Diese teilten sich wie folgt auf:

- 12 % für die Rentenversicherung (RV) und ab 2007: 15 %;
- 11 % für die Krankenversicherung (KV) mit Aufstockungsoption für Arbeitnehmer/-innen, ab 2007 auf 13 %;
- **Pauschalsteuer von 2 %** (einschl. Kirchensteuer und Soli-Zuschlag) mit **Abgeltungswirkung**, d. h., es erfolgt keine Verrechnung mit einer individuellen Steuer; mit den 2 % ist die Steuer erledigt.

Im Privathaushalt wurden bis 2006 Pauschalabgaben des Arbeitgebers von nur 12 % fällig, die sich aufteilten in je 5 % für die RV und KV sowie auf eine Pauschalsteuer **mit Abgeltungswirkung** von 2 % einschl. Kirchensteuer und Soli-Zuschlag. **Ab 2007** sind es 13,7 % (= je 5 % RV plus KV, 1,6 % gesetzliche Unfallversicherung (GUV) und 0,1 % Arbeitgeberumlage sowie 2 % Pauschalsteuer).

Nimmt jemand **Haushaltsdienstleistungen** in Anspruch, so bekommt er die folgende **steuerliche Förderung durch Abzug von der Steuerschuld**:

- für seine Aufwendungen für einen Minijob 10 % der Aufwendungen, höchstens 510 € im Jahr Abzug von der Steuerschuld;
- für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in privaten Haushalten 12 % der Aufwendungen, höchstens 2.400 € im Jahr Abzug von der eigenen Steuerschuld.

Es gibt – aufbauend auf dem geltenden Recht – die folgenden Regelungen für eine **Zusammenrechnung von geringfügigen Beschäftigungen**:

- Minijobs im gewerblichen Bereich einerseits und im Privathaushalt andererseits werden zusammengerechnet.
- Sie führen zur **Sozialversicherungspflicht** bei Überschreiten des Grenzwertes von 400 €, bei zusammengerechneten Entgelten zwischen 400 € und 800 € gilt die Regelung für die **Gleitzone** (weiter unten).
- Versicherungspflichtige **Hauptbeschäftigungen** werden mit **geringfügigen Beschäftigungen** zusammengerechnet. Dabei gibt es eine Ausnahme: bei nur **einer** Nebenbeschäftigung bleiben bis zu 400 € anrechnungsfrei.

Einführung einer Gleitzone oberhalb von 400 € bis zur Obergrenze von 800 €

Für Arbeitsentgelte, die oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze bis zum doppelten, also zwischen **400,01 € bis 800 €**, liegen, wird eine **Gleitzone** eingerichtet, in der die **Arbeitnehmerbeiträge** zur Sozialversicherung wie folgt **gleitend ansteigen**:

- Ab einem Arbeitsentgelt von 400,01 € besteht grundsätzlich Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung.
- Ab diesem Arbeitsentgelt von 400,01 € setzt der **volle Arbeitgeberanteil** zur Sozialversicherung für das gesamte Arbeitsentgelt ein (z. B. 21 %).
- Für Arbeitsentgelt zwischen **400 € und 800 €** steigt der **von der/dem Arbeitnehmer/-in** für das gesamte Arbeitsentgelt zu zahlende Anteil linear bis zum vollen Arbeitnehmeranteil allmählich an. So sind für einen Verdienst von 400,01 € nur ca. 4 % Sozialversicherungsbeiträge fällig, bei 800 € sind es bereits ca. 21 %.

Ab einem Arbeitsentgelt von **400,01 €** erfolgt eine reguläre, **individuelle Besteuerung**, es gilt also nicht mehr die eingangs genannte Pauschalsteuer mit Abgeltungswirkung.

Hinweis

Übt ein Versicherungspflichtiger mit einem Arbeitsentgelt aus der Hauptbeschäftigung von mehr als 800 € eine **Nebenbeschäftigung** mit einem Arbeitsentgelt zwischen **400,01 € und 800 €** aus, dann gelten die Regelungen für die Gleitzone für die Nebenbeschäftigung **nicht**. D. h., das zusammengerechnete Entgelt wird dann voll der Sozialversicherungspflicht unterworfen.

Folgende Tabelle zeigt die geltende Regelung im Überblick:

Tabelle 1

Regelungen für Minijobs und Midijobs (Gleitzone)

Ab 01.04.2003	Arbeitnehmer/in	Arbeitgeber/in	Anmerkungen
Minijobs bis 400,00 € in Betrieben	Keine Sozial- versicherungsbeiträge	Krankenversicherung 13 % Rentenversicherung 15 % Pauschale Lohnsteuer 2 %	
Minijobs bis 400,00 € in Privathaushalten	Keine Sozial- versicherungsbeiträge	Krankenversicherung 5 % Rentenversicherung 5 % Pauschale Lohnsteuer 2 % Gesetzliche Unfallversicherung 1,6 % Arbeitgeberzulage 0,1 %	Der Arbeitgeber kann 10 % seiner Aufwen- dungen steuerlich geltend machen – maximal jedoch 510,00 € jährlich.
Minijobs in der Gleitzone von 400,01 € bis 800,00 € in Betrieben	Gestaffelt, aufgrund besonderer Berechnungs-Grundlage	Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung; berechnet aus dem tat- sächlichen Arbeitsentgelt	
Minijobs in der Gleitzone von 400,01 € bis 800,00 € in Privathaushalten	Gestaffelt, aufgrund besonderer Berechnungs-Grundlage	Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung; berechnet aus dem tat- sächlichen Arbeitsentgelt	Der Arbeitgeber kann 12 % seiner Aufwen- dungen steuerlich geltend machen – maximal jedoch 2.400 € jährlich.

Tabelle entnommen aus: Praxis aktuell 2003, AOK Berlin

15 Geburts- und Heiratsbeihilfen

Zuwendungen, die Arbeitnehmer/-innen anlässlich ihrer Eheschließung oder der Geburt eines Kindes vom Arbeitgeber erhalten, waren bis 2005 **bis zu 315 € steuerfrei**. Die Steuerfreiheit ist ab 2006 entfallen.

16 Gewerkschaftsbeiträge

Sie sind als **Werbungskosten** absetzbar. Das macht sich dann steuer-mindernd bemerkbar, sofern die gesamten Werbungskosten (Seite 54) der/des Arbeitnehmers/-in über den Arbeitnehmerpauschbetrag von 920 € hinausgehen. Ist das nicht der Fall, dann deckt diese Pauschale von 920 € alle Werbungskosten, also auch die Gewerkschaftsbeiträge **pauschal** und **automatisch** ab.

17 Handwerkerleistungen/Haushaltsnahe Dienstleistungen

Seit 2006 können in begrenztem Umfang Aufwendungen für Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen in Privat-haushalten von der Steuerschuld abgezogen werden.

Zu **Handwerkerleistungen** zählen u. a. Anstreicherarbeiten, Verputz-arbeiten oder Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen. Nur die Arbeits-kosten können berücksichtigt werden, nicht die Materialkosten. Die

steuerliche Begünstigung solcher Aufwendungen beträgt 20 % bis zu einer Höhe von maximal 600 Euro im Jahr. Wichtig: Zur Vermeidung von Missbrauch müssen in den Handwerkerrechnungen Arbeits- und Materialkosten einzeln ausgewiesen werden. Außerdem müssen dem Finanzamt die Rechnung und der Kontoauszug (!) zum Nachweis der Rechnungsbegleichung vorgelegt werden.

Haushaltsnahe Dienstleistungen umfassen alle Tätigkeiten, die auch Gegenstand eines haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses sein können. Begünstigt sind z. B. Servicetätigkeiten einer Dienstleistungsagentur, Reinigungsarbeiten eines selbständigen Fensterputzers, Krankenpflegeleistungen durch ein Pflegedienstleistungsunternehmen, Gartenpflegearbeiten durch eine Gärtnerfirma oder auch Umzugsdienstleistungen durch Umzugsspeditionen. Begünstigt werden solche Aufwendungen ebenfalls mit 20 % bis zu einer maximalen Höhe von 600 Euro. Bei Pflege- und Betreuungsleistungen für pflegebedürftige Personen der Pflegestufen I – III verdoppelt sich der Höchstbetrag der Steuerermäßigung auf 1.200 Euro. Die Steuerermäßigung steht auch den Angehörigen von Personen mit Pflege- und Betreuungsbedarf zu, wenn sie für die Pflege- und Betreuungsleistungen aufkommen, die im Haushalt durchgeführt werden.

18 Hartz IV

Ein wichtiger Hinweis vorab!

Mit dem Titel:

„111 Tipps zu Arbeitslosengeld II und Sozialgeld“

hat der DGB einen Ratgeber zu Hartz IV herausgegeben, der 2007 in 2. Auflage erschienen ist (Rechtsstand November 2006). Dieser Ratgeber umfasst 190 Seiten und ist für 9,90 € im Buchhandel erhältlich. Dort könnte es die Angabe „ISBN 3-7663-3639-8-X“ ermöglichen, das Buch mit dem PC „herauszufischen“.

Hartz IV fasst Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum **„Arbeitslosengeld II“ (ALG II)** zusammen. Im Westen liegt der **Grundbetrag bei monatlich 345 €, im Osten bei 331 €**. Für jedes Kind gibt es je nach Wohnort (Ost/West) und Alter Beträge von **207 € bis 276 €**. Dazu werden die Kosten für Miete, einer angemessenen Wohnung inklusive Heizkosten übernommen.

Die vor der Bundestagswahl 2005 geplante Angleichung der Beträge Ost/West auf einen einheitlichen Betrag von 345 € tritt ab 01.07.2006 in Kraft.

Zumutbarkeit

Wer Hilfe erhält, muss alles tun, um die Abhängigkeit von staatlicher Unterstützung so schnell wie möglich zu beenden. Die soziale Grund-

sicherung für Erwerbsfähige enthält keinen Berufsschutz. Deshalb ist generell **jede Arbeit zumutbar**. Diese Regelung findet allerdings ihre Grenze bei **sittenwidrigen Arbeiten**. Als sittenwidrig gilt ein Lohn, der etwa 30 % unter Branchenniveau liegt. Wer eine zumutbare Arbeit ablehnt, dem wird das ALG II für 3 Monate um etwa 100 € gekürzt. Dies gilt auch bei fehlender Eigeninitiative.

Die **Vermittlungsaktivitäten** der Bundesagentur für Arbeit sollen ausgebaut werden. Jeder ALG II-Bezieher soll einen persönlichen Ansprechpartner (**Fallmanager**) bekommen. Mit ihm wird eine verbindliche **„Eingliederungsvereinbarung“** erstellt. Darin werden alle Anforderungen an die Bemühungen des Hilfebedürftigen und alle Leistungen der Grundsicherung festgehalten. Ein Fallmanager soll mittelfristig nicht mehr als 75 Hilfebedürftige betreuen. Dieses Ziel soll aber zunächst nur für Arbeitslose unter 25 Jahren erreicht werden.

Junge Menschen unter 25 sollen „sofort in Arbeit und Ausbildung“ vermittelt werden. Wenn keine Arbeits- oder Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, sollen Praktika oder befristete Arbeiten angeboten werden, mit denen die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert werden.

Sollten Arbeitsangebote nicht angenommen werden, kann die Unterstützung im Gegenzug zeitweise ganz gestrichen werden.

Zuverdienstmöglichkeiten sollten die Aufnahme einer Tätigkeit, und sei es ein **Mini-Job oder ein Ein-Euro-Job**, attraktiver machen. Wer arbeitet, hat mehr Geld in der Tasche als der, der keine Eigeninitiative zeigt. Zudem gibt es die Möglichkeit eines Einstiegsgeldes (**Lohnzuschuss**), wenn die Bezahlung nicht zur Deckung des Lebensunterhalts ausreicht. Der Fallmanager entscheidet, ob ein solches Einstiegsgeld bezahlt wird.

Bessere Hinzuverdienstmöglichkeiten

Schon drei Monate nach Einführung von Hartz IV beschlossen Bundesregierung und Opposition, entscheidende Schwächen der ursprünglichen Regelungen für Hinzuverdienstmöglichkeiten wie folgt zu beseitigen:

- Bezugspunkt für die Berechnung des Freibetrages wird der **Bruttolohn**.
- Die Absetzbeträge z. B. für Werbungskosten, Beiträge zu privaten Versicherungen und Beiträge zur Riester-Rente werden durch einen einheitlichen Grundfreibetrag in Höhe von 100 € ersetzt.
- Auf das Einkommen, das den Grundfreibetrag überschreitet, werden prozentuale Freibeträge eingeführt. Bis zu einem Bruttoeinkommen von 800 € beträgt dieser Freibetrag 20 %. Auf Beträge, die 800 € übersteigen, gilt ein Freibetrag in Höhe von 10 %.
- Gleichzeitig wird eine Obergrenze eingeführt. Diese liegt bei Hilfebedürftigen **ohne Kinder** bei einem Bruttoeinkommen von 1.200 €. Bei Bedarfsgemeinschaften **mit Kindern** bei einem Bruttoeinkommen von 1.500 €. Der höchstmögliche Freibetrag liegt damit bei 280 € bzw. 310 €.

Beispiel

Bruttolohn in Euro	Grundfreibetrag/ bzw. Werbungskosten in Euro	Zusätzlicher Freibetrag 20 %**	Gesamt-Freibetrag*
400	100	..60	160
600	100	100	200
800	100	140	240
1.000	100	140 + 20	260
1.200	100	140 + 40	280
1.500 mit Kind	100	140 + 70	310
* Dieser Betrag ersetzt die bisher einzeln abzusetzenden Beträge für Werbungskosten, Riester-Prämien oder private Versicherungen. Dies waren bisher durchschnittlich ca. 55 €. ** Für den 800 € übersteigenden Betrag sind 10 % frei mit der Obergrenze 1.200 € bzw. 1.500 € für Haushalte mit Kindern.			

Bewertung

Die Berechnung auf Basis des Bruttolohnes ist viel einfacher und ermöglicht es, jedem Arbeitslosen vorab selbst seinen individuellen Freibetrag zu ermitteln.

Ein-Euro-Jobs

Langzeitarbeitslose, die keine reguläre Arbeit finden, sollen „**Arbeitsgelegenheiten**“ angeboten bekommen und für diese gemeinnützigen Arbeiten pro Stunde ein bis zwei Euro Aufwandsentschädigung erhalten. Diese so genannten Ein-Euro-Jobs sollen vor allem von Kommunen und Wohlfahrtsverbänden geschaffen werden, die von der Bundesagentur für Arbeit dafür einen Zuschuss erhalten. Dieser Verdienst wird nicht auf das ALG II angerechnet. Wer einen Zusatzjob ausschlägt muss mit zeitweisen Kürzungen beim ALG II rechnen. Die Vorschrift, dass Ein-Euro-Jobs keine Normalstellen im öffentlichen Dienst oder in der Wirtschaft verdrängen dürfen, wird von vielen Arbeitgebern nicht beachtet. Ein-Euro-Jobs sind bisher zeitlich befristet.

19 Honorare

Siehe Stichwort „Aufwandsentschädigungen“ (Nr. 4).

20 Kantinenessen

Bei Mahlzeiten, die der Arbeitgeber **kostenlos oder verbilligt** verabreicht, kann ggf. ein **steuerpflichtiger Sachbezug** vorliegen. Zunächst muss man wissen, dass der **Wert einer Mahlzeit** von den Behörden für 2006 **pauschal mit einheitlich 2,64 € für ein Mittag- oder Abendessen** und für ein Frühstück mit 1,48 € festgesetzt ist. Zahlt die/der

Arbeitnehmer/-in selbst **weniger** als 2,64 € oder 1,48 €, so ist die **Differenz steuerpflichtig**. Ab 2007 beträgt der Sachbezug für ein Mittag- oder Abendessen 2,67 € und für ein Frühstück 1,50 €.

Bei unentgeltlicher oder unter dem Sachbezugswert abgegebenen Mahlzeiten im Betrieb kann der so entstehende geldwerte Vorteil auch mit einem **pauschalen Steuersatz von 25 % besteuert werden**.

Beispiel

Wert einer Mahlzeit 2,67 €, Arbeitnehmerzahlung = 1,67 €; Differenz = 1,00 € ist steuerpflichtig. Diese Steuer kann vom Arbeitgeber **pauschal mit 25 %** des Differenzbetrages erhoben und beim Bezahlen der Mahlzeit im Preis kassiert werden.

Zahlt die/der Arbeitnehmer/-in selbst soviel wie der festgesetzte Wert von 2,67 €/1,50 € oder mehr, so fällt keine Steuerpflicht an.

21 Kirchensteuer

Die **Kirchensteuersätze** betragen:

- in **Baden-Württemberg und Bayern 8 % der Lohnsteuer,**
- in **Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und im Saarland 9 % der Lohnsteuer.**

Wenn **Ehegatten verschiedene Konfessionen** haben, wird die Kirchensteuer auf beide Religionsgemeinschaften je zur Hälfte aufgeteilt mit **Ausnahme in Bayern, Bremen und Niedersachsen**, wo die volle Kirchensteuer des Beschäftigten jeweils von seiner Religionsgemeinschaft einbehalten wird. So wird auch verfahren, wenn nur **ein(e) Arbeitnehmer/-in** Mitglied einer Religionsgemeinschaft ist, nicht aber sein Ehegatte. Ist die/der lohnsteuerzahlende Arbeitnehmer/-in **selbst in keiner** Religionsgemeinschaft, dann braucht er auch keine Kirchensteuer zu zahlen, selbst wenn der Ehegatte einer Religionsgemeinschaft angehört; allerdings wird dann in verschiedenen Bereichen mit entsprechenden Voraussetzungen ein „besonderes Kirchengeld“ festgesetzt.

Bei einem **Kirchenaustritt** hört der Steuerabzug auf:

- in **Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland** mit Ablauf des Monats der Abgabe einer wirksamen Kirchenaustrittserklärung,
- dagegen in **Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen** erst mit Ablauf des der Kirchenaustrittserklärung **folgenden Monats**.

Die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer ist diejenige Lohnsteuer, die sich ergibt, wenn in den Steuerklassen I, II und III ein ganz-

jähriger Kinderfreibetrag von 3.648 € und in der Steuerklasse IV ein ganzjähriger Kinderfreibetrag von 1.824 € für jedes Steuerkind berücksichtigt wird.

22 Körperbehinderung

Körperbehinderte können je nach **Grad der Behinderung** gestaffelt die folgenden Pauschbeträge steuerlich absetzen:

Tabelle 2

Pauschbeträge nach Grad der Behinderung

Grad der Behinderung	Jährlicher Pauschbetrag
25 und 30 v. H.	310 €
35 und 40 v. H.	430 €
45 und 50 v. H.	570 €
55 und 60 v. H.	720 €
65 und 70 v. H.	890 €
75 und 80 v. H.	1.060 €
85 und 90 v. H.	1.230 €
95 und 100 v. H.	1.420 €

Bei blinden oder hilflosen Behinderten erhöht sich der Pauschalbetrag auf 3.700 €.

23 Kurzfristige Beschäftigung

Neben den 400 €-Jobs (siehe Stichwort „Geringfügige Beschäftigung, Nr. 14, ab Seite 13), die im Steuerrecht als Arbeit „in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn“ definiert sind, gibt es die ebenfalls im Steuerrecht (§ 40 a EStG) definierte **„kurzfristige Beschäftigung“**. Eine solche kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die/der Arbeitnehmer/-in bei einem Arbeitgeber nur gelegentlich und nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird. Daneben darf die Dauer der Beschäftigung **18 zusammenhängende Arbeitstage** nicht übersteigen. Außerdem darf der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer **62 € durchschnittlich je Arbeitstag** nicht übersteigen. Bei 18 zusammenhängenden Arbeitstagen sind das 1.116 € insgesamt.

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, dann kann der Arbeitgeber das Entgelt **mit 25 % pauschal** und ohne Lohnsteuerkarte besteuern.

Der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohnsteuer bleiben bei der ESt-Veranlagung bzw. beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz und können nicht auf die Jahressteuer angerechnet werden.

24 Lohnersatzleistungen/Progressionsvorbehalt

Das Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Schlechtwetter- sowie das Kranken-, Mutterschafts-, Übergangs-, Verletzten- und Elterngeld sowie die Arbeitslosenhilfe, das Eingliederungsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) und die Verdienstausfallentschädigung für Wehrpflichtige sind weiterhin steuerfrei. Sie werden aber zur Festsetzung des Prozentsatzes herangezogen, mit der der während der Beschäftigungszeit erzielte Lohn besteuert wird. Dies ist der sog. **Progressionsvorbehalt**. Streikgelder unterliegen dem Progressionsvorbehalt nicht!

Das in den neuen Bundesländern ab 01.07.1991 bereits mit Vollendung des 55. Lebensjahres gezahlte Altersübergangsgeld ist zwar ebenfalls steuerfrei, unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt ebenso wie das Vorruhestandsgeld.

Beispiel zum Progressionsvorbehalt

Ein verheiratete(r) Arbeitnehmer/-in bezieht **2007** ein **zu versteuerndes** Einkommen (das ist der Bruttolohn abzüglich aller Freibeträge, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen) von 16.872 € und erhält außerdem noch 1.534 € Arbeitslosengeld. Nach der geltenden Einkommensteuertabelle (also nicht nach der Lohnsteuertabelle) für Verheiratete sind auf 16.872 € zu versteuerndes Einkommen 242 € Lohnsteuern zu zahlen. Das sind 1,49 % des zu versteuernden Einkommens von 16.872 €. Unter Einbeziehung des Arbeitslosengeldes ergibt sich für den Betrag von dann 18.406 € eine Steuerschuld von 502 €, das sind 2,18 % von 18.406 €.

Mit **diesem** Prozentsatz von 2,18 wird dann der zu versteuernde Lohn von 16.872 € belastet, so dass sich durch den Progressionsvorbehalt eine Steuerschuld von 362 € anstatt von 242 € ohne Progressionsvorbehalt ergibt. Zur Durchführung dieses Progressionsvorbehaltes erhalten Arbeitnehmer/-innen, die im Jahre 2006 Leistungen des Arbeitsamtes bezogen haben, zu Beginn des Jahres 2007 eine Bescheinigung über die Höhe dieser Leistungen.

25 Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag 2007

Der Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung ist auf **amtlichem Vordruck** zu stellen und muss für das Kalenderjahr 2007 **spätestens bis zum 30. November 2007 beim Finanzamt** eingereicht werden.

Der **amtliche** Vordruck ist beim Finanzamt erhältlich. Es wird empfohlen, dass **Betriebsräte** oder die **Lohnbüros** der Unternehmen sich mit diesen Formularen eindecken, damit nicht jeder einzelne Arbeitnehmer deshalb zum Finanzamt gehen muss.

Es wird ferner empfohlen, die Einleitung auf der Vorderseite des Formulars mit der Seitenbeschriftung **„Zur Beachtung“** durchzulesen. Diese Einleitung enthält noch wichtige Anleitungen zum Ausfüllen des Formular-Vordruckes und zwar insbesondere auch zu der Unter-

scheidung zwischen „**unbeschränkt antragsfähigen Ermäßigungsgründen**“, die in Abschnitt C des Formulars und den „**beschränkt antragsfähigen Ermäßigungsgründen**“, die in Abschnitt D des Formulars einzutragen sind.

Bei Ehegatten ist der Freibetrag grundsätzlich **je zur Hälfte** auf die Ehegatten aufzuteilen, wenn für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte vorliegt – es sei denn, die Ehegatten beantragen eine andere Aufteilung. Ein Freibetrag für **Werbungskosten** kann allerdings nur bei demjenigen Ehegatten eingetragen werden, bei dem diese Werbungskosten entstanden sind.

Im Lohnsteuerermäßigungsverfahren kann das Finanzamt auf nähere Angaben verzichten, wenn der/die Arbeitnehmer/-in höchstens den auf seiner Lohnsteuerkarte für das vorangegangene Kalenderjahr (2006) eingetragenen Freibetrag beantragt und versichert, dass sich die maßgebenden Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben. Dazu ist das Formular „**Vereinfachter Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung**“ auszufüllen.

Eine genauere Nachprüfung über die Berechtigung des in dieser Weise einfach übernommenen Freibetrages des Vorjahres erfolgt dann bei der **Einkommensteuerveranlagung**, für die in allen solchen „**Übernahmefällen**“ **plichtgemäß** bis zum 31. Mai des darauf folgenden Jahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben ist (Verlängerung der Abgabe der Erklärung ist auf Antrag möglich).

26 Antragsveranlagung zur Einkommensteuer 2006

Beim monatlichen Lohnsteuerabzug kann aus einer Reihe von steuerrechtlichen Gründen auf das Jahr bezogen zuviel Lohnsteuer gezahlt worden sein. Das kann durch einen Antrag auf Einkommensteuerveranlagung ausgeglichen werden. Eine solche **freiwillige „Antragsveranlagung“**, die praktisch das gleiche ist wie der frühere „Lohnsteuer-Jahresausgleich“, kann bei demjenigen Finanzamt, in dessen Bezirk man zum Zeitpunkt der Antragstellung wohnt, beantragt werden. Sie ist in folgenden Fällen zu empfehlen:

- wenn die/der Arbeitnehmer/-in **nicht** während des ganzen Jahres in einem Arbeitsverhältnis stand (z. B. wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit),
- wenn sich die Steuerklasse oder die Zahl der Kinder im Laufe des Jahres zugunsten des Steuerpflichtigen geändert hat,
- wenn Ehegatten jeweils die Steuerklasse IV auf der Lohnsteuerkarte stehen hatten,
- wenn eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI (bei mehreren Arbeitsverhältnissen) vorliegt
- und natürlich, wenn zusätzliche Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden können.

Die Abgabefrist für die freiwillige Antragsveranlagung 2006 endet in Ost- und Westdeutschland am 31. 12. 2008.

Wird diese Frist versäumt, konnte bislang die/der Arbeitnehmer/-in die Steuererstattung nicht mehr erreichen. Aufgrund eines Urteils des Bundesfinanzhofes besteht jetzt die Möglichkeit, durch die sog. Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand die **Antragsveranlagung auch noch später abzugeben**. (Urteil des Bundesfinanzhofes vom 22.05.2006, AZ VI R 51-04)

27 Lohnsteuerkarte 2007

Wer einmal eine Lohnsteuerkarte beantragt hat, erhält sie dann ohne besondere Aufforderung jeweils bis zum **31. Oktober** von der Gemeinde bzw. Meldebehörde zugeschickt.

Kinderfreibeträge wirken sich nur noch auf die Höhe der Kirchensteuer (siehe Stichwort „Kirchensteuer“) und des Solidaritätszuschlags (siehe Stichwort „Solidaritätszuschlag“) aus. Damit der Arbeitgeber Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag richtig ermitteln kann, wird auf der Lohnsteuerkarte weiterhin die Zahl der Kinder bzw. Kinderfreibeträge bescheinigt. Die bescheinigte Kinderfreibetragszahl hat aber **keine Auswirkungen mehr auf die Höhe der im Laufe des Jahres gezahlten Lohnsteuer** und auf das Kindergeld (siehe Stichwort „Familienförderung“).

In Bezug auf die Eintragung von Kindern auf der Lohnsteuerkarte gilt ab 2007 die auf Seite 12 im Stichwort „Familienförderung“ genannte Einschränkung des Kindesalters.

Es ist ratsam, sofort zu prüfen, ob die **Eintragungen stimmen**: Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Geburtsdatum und Religionsbekenntnis. **Wichtig**: (Kinderfreibeträge für Kinder über 18 Jahren werden nur **vom Finanzamt** auf Antrag eingetragen, nicht von der Gemeinde).

Die/der Arbeitnehmer/-in ist verpflichtet, im Laufe des Jahres eine Eintragung berichtigen zu lassen, wenn eine günstigere Steuerklasse oder eine höhere Zahl der Kinderfreibeträge eingetragen ist, als es den Verhältnissen am 01. Januar 2007 entspricht (z. B. Ehescheidung, Tod des Kindes vor dem 01. Januar 2007). Tritt eine Änderung, die sich steuerlich nachteilig für die/den Arbeitnehmer/-in auswirken würde, dagegen erst nach dem **01. Januar 2007** ein, braucht die Berichtigung nicht beantragt zu werden.

Computer im Vormarsch

Der Stellenwert der guten alten Lohnsteuerkarte schwindet immer mehr. Ab 2004 ist der Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtet, die sog. Lohnsteuerbescheinigung, also alles das, was auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte bescheinigt wird, **auf dem Wege der Datenfernübertragung** der Finanzbehörde zukommen zu lassen. Arbeitgeber **ohne** maschinell erstellte Lohnabrechnungen unterliegen dieser Verpflichtung erst ab dem Jahr 2006. Dann sind auch sie zur technischen Umrüstung in ihrem Unternehmen gezwungen, da manuell

erstellte Lohnsteuerkarten nicht mehr akzeptiert werden. Nur bei ausschließlicher Anstellung von geringfügig Beschäftigten in **Privat-haushalten** gelten auch dann noch Bescheinigungen auf Papier.

Für die/den Arbeitnehmer/-in ändert sich materiell-rechtlich nichts. Der Arbeitgeber hat ihm wie bisher alles, was er dem Finanzamt elektronisch übermittelt, ebenfalls zur Verfügung zu stellen. Umgekehrt kann die/der Arbeitnehmer/-in vom Finanzamt im Zuge des Lohnsteuerermäßigungsverfahrens bescheinigte zusätzliche Freibeträge beim Arbeitgeber zur Berücksichtigung beim laufenden Lohnsteuerabzug einreichen.

Im Optimalfall können der/dem Arbeitnehmer/-in diese Daten allerdings auch auf elektronischem Wege übermittelt werden, sofern die dazu erforderlichen Voraussetzungen bei der/dem Arbeitnehmer/-in vorliegen. Die/der Arbeitnehmer/-in kann alle diese Daten dann als Steuererklärung an sein Finanzamt **papierlos** weiterleiten. Seit Anfang des Jahres 2004 bietet die Finanzverwaltung/ das Finanzamt die kostenlose Software „ElsterFormular“ (Elster = elektronische Steuererklärung) an. Und zwar auf CD-ROM oder als Download im Internet unter: **www.elsterformular.de**.

28 Lohnsteuerklassen und Lohnsteuertabellen 2007

Die **Lohnsteuertabellen sind in Lohnsteuerklassen eingeteilt**, die je nach Familienstand, Anzahl der Dienstverhältnisse oder Wahl der Steuerklassenkombination durch Ehegatten **unterschiedlich hohe Steuerfreibeträge und steuerfreie Pauschalen** enthalten. Diese steuerfreien Beträge werden beim Lohnsteuerabzug anhand der Lohnsteuertabellen **automatisch berücksichtigt** und ermäßigen so die Lohnsteuerschuld.

Eine Unterscheidung der Steuerklassen nach Kinderzahl erfolgt nicht mehr (siehe jedoch Stichwort „Lohnsteuerkarte 2007“ und „Kinder/Familienleistungsausgleich“).

In den einzelnen Lohnsteuerklassen sind 2007 folgende Steuerfreibeträge enthalten:

Tabelle 3¹⁾**Steuerfreibeträge in den Lohnsteuerklassen 2007**

Steuerfreier Betrag für...	Enthalten in Steuerklasse	Höhe des Betrages	
		monatlich €	jährlich €
1. Arbeitnehmer-pauschbetrag	I bis V	76,67	920
2. Sonderausgaben-pauschalbetrag einfach doppelt	I, II und IV III	3 6	36 72
3. Vorsorgepauschale	I bis IV	20 v. H. des Bruttolohnes (bis zu den Höchst- beträgen auf Seite 50)	20 v. H. des Bruttolohnes (bis zu den Höchst- beträgen auf Seite 50)
4. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	II	109	1.308
5. Der Grundfreibetrag einfach doppelt	I, II und IV III	639 1.277	7.664 15.328
1) Die Zahl der Kinder ist in der Lohnsteuertabelle und der Lohnsteuerkarte nur zur Berechnung von Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag, aber nicht zur Berechnung der Lohnsteuer enthalten.			

Man sieht deutlich: Die steuerfreien Beträge sind in den einzelnen Steuerklassen **unterschiedlich**. So taucht die **Steuerklasse VI** überhaupt nicht auf, weil in ihr **überhaupt kein Freibetrag enthalten** ist.

Die **Steuerklasse V** enthält nur die steuerfreie Werbungskostenpauschale.

Die **günstigste Steuerklasse** ist die **Steuerklasse III** und zwar insbesondere deshalb, weil nur in Steuerklasse III die günstige Besteuerung nach der **Splitting-Tabelle** stattfindet und deshalb der doppelte Grundfreibetrag berücksichtigt wird.

Wegen der in den einzelnen Steuerklassen unterschiedlich hohen steuerfreien Beträge ist es natürlich sehr wichtig zu wissen, in welcher Steuerklasse man jeweils einzugruppieren ist.

Steuerklasse I

Diese Steuerklasse gilt für Arbeitnehmer/-innen, wenn sie:

- ledig oder geschieden sind,
- verheiratet sind, aber von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder wenn der Ehegatte nicht im Inland wohnt,
- verwitwet sind und der Ehegatte vor 2006 verstorben ist.

Steuerklasse II

Bis einschließlich 2003 enthielt diese Steuerklasse II als günstige **Spezialität den Haushaltsfreibetrag** in Höhe von 2.314 €. Ab 2004 ist der Haushaltsfreibetrag entfallen. An seine Stelle ist der **Entlastungsbetrag** als Bestandteil der Steuerklasse II (Seite 14) getreten.

Steuerklasse III

In dieser **günstigsten Steuerklasse** werden **verheiratete Arbeitnehmer/-innen** besteuert, wenn beide Ehegatten nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte der/des Arbeitnehmers/-in keinen Arbeitslohn bezieht oder – falls er auch Arbeitslohn bezieht – nach der **Steuerklasse V** besteuert wird. **Verwitwete** Arbeitnehmer/-innen werden nur dann und nur noch im Jahr 2007 in Steuerklasse III besteuert, wenn der Ehegatte **nach** dem 31. 12. 2005 verstorben ist, und beide am Todestag nicht dauernd getrennt gelebt haben. Lebt ein Ehegatte in einem Land der Europäischen Union (EU) oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), so darf dieser Ehegatte keine höheren Einkünfte als 10 % des Familieneinkommens oder 7.680 € pro Jahr im Ausland verdienen.

Steuerklasse IV

Sie gilt für **verheiratete Arbeitnehmer/-innen**, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, nicht dauernd getrennt leben und sich **nicht** für die Steuerklassenkombination III/V entschieden haben.

Steuerklasse V

Diese Steuerklasse tritt für einen der Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn sich der andere Ehegatte in der Steuerklasse III befindet.

Steuerklasse VI

Die Steuerklasse VI gilt bei Arbeitnehmern/-innen, die nebeneinander von **mehreren Arbeitgebern** Arbeitslohn beziehen, für das zweite und die weiteren Dienstverhältnisse.

29 Lohnsteuerklassenwahl (Steuerklassenkombination) 2007

Während bei verheirateten Arbeitnehmern/-innen ohne mitarbeitenden Ehegatten nur die Steuerklasse III in Frage kommt, haben Ehegatten, die beide in einem Arbeitsverhältnis stehen, die Wahl zwischen den Steuerklassenkombinationen III/V und IV/IV. Auf die im Lohnsteuer-Jahresausgleich (oder bei der Einkommensteuer-veranlagung) schlussendlich abgerechnete Jahressteuer hat die Kombination keinen Einfluss, wohl aber auf die Höhe des laufenden Steuerabzugs während des Jahres.

Man beachte!

Der auf der Grundlage der Lohnsteuertabellen ermittelte Netto-lohn ist zugleich maßgebliche Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosen-, Kranken- und Mutterschaftsgeld. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Steuerklasse V sehr ungünstig, da sie zu einem verhältnismäßig hohen Lohnsteuerabzug, entsprechend

geringem Nettolohn und damit zu einem „mageren“ Maßstab für die vorgenannten Sozialleistungen führt.

Ein **Wechsel der Steuerklassenkombination** kann bei der zuständigen Gemeinde **vor Beginn des Steuerjahres und einmal im Laufe des Jahres, spätestens aber bis zum 30. November 2007**, bei der Meldebehörde beantragt werden. Bei Tod oder Ausscheiden eines Ehegatten aus dem Dienstverhältnis (Arbeitslosigkeit) ist ein zweiter Steuerklassenwechsel zulässig.

Tabelle I:

„Bei Rentenversicherungspflicht des höherverdienenden Ehegatten“

Monatlicher Arbeitslohn A*) €	Monatlicher Arbeitslohn B*) in € bei ... des geringer- verdienende Ehegatten		Monatlicher Arbeitslohn A*) €	Monatlicher Arbeitslohn B*) in € bei ... des geringer- verdienende Ehegatten	
	Rentenver- sicherungs- pflicht	Rentenver- sicherungs- freiheit		Rentenver- sicherungs- pflicht	Rentenver- sicherungs- freiheit
1	2	3	4	5	6
1.250	473	473	3.350	2.064	2.200
1.300	546	546	3.400	2.098	2.235
1.350	629	629	3.450	2.132	2.270
1.400	722	722	3.500	2.164	2.305
1.450	817	838	3.550	2.198	2.342
1.500	863	892	3.600	2.233	2.380
1.550	898	946	3.650	2.265	2.418
1.600	945	1.000	3.700	2.300	2.459
1.650	988	1.050	3.750	2.335	2.500
1.700	1.034	1.102	3.800	2.370	2.542
1.750	1.061	1.131	3.850	2.408	2.587
1.800	1.088	1.162	3.900	2.447	2.635
1.850	1.117	1.203	3.950	2.485	2.682
1.900	1.145	1.256	4.000	2.527	2.732
1.950	1.174	1.316	4.050	2.568	2.784
2.000	1.213	1.379	4.100	2.611	2.837
2.050	1.255	1.441	4.150	2.656	2.894
2.100	1.290	1.496	4.200	2.702	2.954
2.150	1.329	1.548	4.250	2.750	3.017
2.200	1.397	1.599	4.300	2.800	3.085
2.250	1.471	1.646	4.350	2.851	3.154
2.300	1.557	1.691	4.400	2.902	3.227
2.350	1.609	1.732	4.450	2.958	3.309
2.400	1.651	1.773	4.500	3.015	3.396
2.450	1.687	1.810	4.550	3.074	3.488
2.500	1.721	1.846	4.600	3.137	3.594
2.550	1.754	1.880	4.650	3.203	3.714
2.600	1.786	1.913	4.700	3.273	3.860
2.650	1.816	1.945	4.750	3.344	4.038
2.700	1.829	1.958	4.800	3.417	4.324
2.750	1.840	1.970	4.850	3.493	–
2.800	1.851	1.980	4.900	3.574	–
2.850	1.862	1.993	4.950	3.660	–
2.900	1.875	2.006	5.000	3.750	–
2.950	1.887	2.017	5.050	3.843	–
3.000	1.899	2.029	5.100	3.949	–
3.050	1.912	2.042	5.150	4.062	–
3.100	1.925	2.056	5.200	4.198	–
3.150	1.937	2.069	5.250	4.357	–
3.200	1.965	2.096	5.300	4.594	–
3.250	1.999	2.132	5.350	5.035	–
3.300	2.031	2.165	5.400	–	–

*) Nach Abzug etwaiger Freibeträge

Tabelle II:

„Bei Rentenversicherungsfreiheit des höherverdienenden Ehegatten“

Monatlicher Arbeitslohn A*) €	Monatlicher Arbeitslohn B*) in € bei ... des geringer- verdienende Ehegatten		Monatlicher Arbeitslohn A*) €	Monatlicher Arbeitslohn B*) in € bei ... des geringer- verdienende Ehegatten	
	Rentenver- sicherungs- pflicht	Rentenver- sicherungs- freiheit		Rentenver- sicherungs- pflicht	Rentenver- sicherungs- freiheit
1	2	3	4	5	6
1.250	599	599	3.300	2.095	2.232
1.300	679	679	3.350	2.129	2.267
1.350	761	761	3.400	2.163	2.303
1.400	838	853	3.450	2.198	2.340
1.450	868	898	3.500	2.233	2.380
1.500	897	945	3.550	2.266	2.419
1.550	940	994	3.600	2.302	2.460
1.600	958	1.015	3.650	2.339	2.505
1.650	975	1.035	3.700	2.376	2.549
1.700	992	1.054	3.750	2.414	2.594
1.750	1.011	1.077	3.800	2.454	2.643
1.800	1.033	1.101	3.850	2.494	2.691
1.850	1.056	1.125	3.900	2.536	2.744
1.900	1.078	1.150	3.950	2.580	2.798
1.950	1.101	1.177	4.000	2.624	2.854
2.000	1.123	1.215	4.050	2.670	2.912
2.050	1.147	1.260	4.100	2.719	2.976
2.100	1.171	1.308	4.150	2.768	3.042
2.150	1.199	1.358	4.200	2.820	3.112
2.200	1.234	1.410	4.250	2.873	3.185
2.250	1.270	1.464	4.300	2.928	3.263
2.300	1.304	1.514	4.350	2.986	3.351
2.350	1.337	1.556	4.400	3.046	3.442
2.400	1.389	1.594	4.450	3.110	3.546
2.450	1.445	1.631	4.500	3.174	3.660
2.500	1.512	1.666	4.550	3.245	3.801
2.550	1.576	1.701	4.600	3.317	3.964
2.600	1.614	1.737	4.650	3.391	4.198
2.650	1.649	1.771	4.700	3.469	–
2.700	1.682	1.806	4.750	3.553	–
2.750	1.717	1.842	4.800	3.638	–
2.800	1.752	1.878	4.850	3.728	–
2.850	1.786	1.913	4.900	3.825	–
2.900	1.818	1.947	4.950	3.931	–
2.950	1.853	1.983	5.000	4.046	–
3.000	1.888	2.018	5.050	4.181	–
3.050	1.922	2.055	5.100	4.344	–
3.100	1.958	2.090	5.150	4.576	–
3.150	1.991	2.124	5.200	5.010	–
3.200	2.025	2.160	5.250	–	–
3.250	2.059	2.196	5.300	–	–

*) Nach Abzug etwaiger Freibeträge

Die **Tabelle I** ist zu benutzen, wenn der höherverdienende Ehegatte rentenversicherungspflichtig ist; die **Tabelle II** ist zu benutzen, wenn der höherverdienende Ehegatte rentenversicherungsfrei ist.

Beide Tabellen gehen vom monatlichen Arbeitslohn A*) des höherverdienenden Ehegatten aus. Dazu wird jeweils der monatliche Arbeitslohn B*) des geringverdienenden Ehegatten angegeben, der bei einer Steuerklassenkombination III (für den Höherverdienenden) und V (für den Geringverdienenden) nicht überschritten werden darf, wenn der geringste Lohnsteuerabzug erreicht werden soll. Die Spalten 2 und 5 sind maßgebend, wenn der geringverdienende Ehegatte rentenversicherungspflichtig ist; ist der geringverdienende Ehegatte rentenversicherungsfrei, sind die Spalten 3 und 6 maßgebend. Übersteigt der monatliche Arbeitslohn des geringverdienenden Ehegatten den nach den Spalten 2, 3 oder 5 und 6 der Tabellen in Betracht kommenden Betrag, so führt die Steuerklassenkombination IV/IV für die Ehegatten zu einem geringeren oder zumindest nicht höheren Lohnsteuerabzug als die Steuerklassenkombination III/V.

Beispiele

1.

Ein Arbeitnehmer-Ehepaar, beide rentenversicherungspflichtig, bezieht Monatslöhne (nach Abzug etwaiger Freibeträge) von 3.000 € und 1.800 €. Da der Monatslohn des geringverdienenden Ehegatten den nach dem Monatslohn des höherverdienenden Ehegatten in der Spalte 2 der Tabelle I ausgewiesenen Betrag von 1.899 € nicht übersteigt, führt in diesem Falle die Steuerklassenkombination III/V zur geringsten Lohnsteuer.

Vergleich nach der Allgemeinen Monatslohnsteuertabelle:

a)

Lohnsteuer für 3.000 € nach Steuerklasse III	270,16 €
für 1.800 € nach Steuerklasse V	<u>475,66 €</u>
insgesamt also	745,82 €

b)

Lohnsteuer für 3.000 € nach Steuerklasse IV	552,66 €
für 1.800 € nach Steuerklasse IV	<u>204,75 €</u>
insgesamt also	757,41 €

2.

Würde der Monatslohn des geringverdienenden Ehegatten 2.500 € betragen, so würde die Steuerklassenkombination IV/IV insgesamt zur geringsten Lohnsteuer führen.

Vergleich nach der Allgemeinen Monatslohnsteuertabelle:

a)

Lohnsteuer für 3.000 € nach Steuerklasse III	270,16 €
für 2.500 € nach Steuerklasse V	<u>758,50 €</u>
insgesamt also	1.028,66 €

b)

Lohnsteuer für 3.000 € nach Steuerklasse IV	552,66 €
für 2.500 € nach Steuerklasse IV	<u>398,58 €</u>
insgesamt also	951,24 €

30 Minderungstabelle

Alle kindbezogenen Freibeträge, also z. Kinderfreibetrag zur Abdeckung des sächlichen Existenzminimums sowie der Freibetrag zur Abdeckung des Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfes des Kindes, können sich auf ein Viertel oder zwei Viertel oder drei Viertel des Normalbetrages ermäßigen. Dasselbe gilt für die Grenze der eigenen Einkünfte des Kindes in Höhe von 7.680 €, bei deren Überschreiten die kindbezogenen Vorteile wegfallen. Neben den Ländergruppen von Wohnsitzstaaten der Kinder mit Minderung der Beträge gibt es noch eine Ländergruppe, in denen keine Minderung erfolgt. Die Einteilung dieser vier Ländergruppen erfolgt in einer sog. **Minderungstabelle**, die folgendes Bild zeigt:

Berücksichtigung ausländischer Verhältnisse, Einteilung nach Ländergruppen

Nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die Beträge des § 1 Abs. 3 Satz 2, des § 32 Abs. 6 Satz 4 und des § 33a Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 3 EStG mit Wirkung ab 1. Januar 2004 wie folgt anzusetzen:

Für die in der nachfolgenden Tabelle nicht genannten Länder Hongkong und Taiwan sind die Beträge **für Hongkong in voller Höhe und für Taiwan mit Dreiviertel anzusetzen**. (BMF-Schreiben vom 17.11.2003)

Tabelle 4

Berücksichtigung ausländischer Verhältnisse, Ländergruppeneinteilung

in voller Höhe	mit 3/4	mit 1/2	mit 1/4
Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen bzw. der unterhaltenen Person			
1	2	3	4
Andorra	Antigua und Barbuda	Argentinien	Afghanistan
Australien	Bahamas	Belize	Ägypten
Belgien	Bahrain	Botswana	Albanien
Brunei Darussalam	Barbados	Brasilien	Algerien
Dänemark	Griechenland	Chile	Angola
Finnland	Korea, Republik	Cookinseln	Äquatorialguinea
Frankreich	Malta	Costa Rica	Armenien
Irland	Neuseeland	Dominica	Aserbaidschan
Island	Oman	Estland	Äthiopien
Israel	Palau	Gabun	Bangladesch
Italien	Portugal	Grenada	Benin
Japan	Slowenien	Jamaika	Bhutan
Kanada	Zypern	Kroatien	Bolivien
Katar		Lettland	Bosnien-Herzegowina
Kuwait		Libanon	Bulgarien
Liechtenstein		Libysch-Arabisches Dschemahirija	Burkina Faso
Luxemburg		Litauen	Burundi
Monaco		Malaysia	China (VR)
Niederlande		Mauritius	Côte d'Ivoire
Norwegen		Mexiko	Dominikanische Republik
Österreich		Nauru	Dschibuti
San Marino		Niue	Ecuador
Schweden		Panama	El Salvador
Schweiz		Polen	Eritrea
Singapur		Saudi Arabien	Fidschi
Spanien		Seychellen	Gambia
Vereinigte Arabische Emirate		Slowakische Republik	Georgien
Vereinigte Staaten		St. Kitts und Nevis	Ghana
Vereinigtes Königreich		St. Lucia	Guatemala

in voller Höhe	mit 3/4	mit 1/2	mit 1/4
Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen bzw. der unterhaltenen Person			
1	2	3	4
		St. Vincent und die Grenadinen	Guinea
		Südafrika	Guinea-Bissau
		Trinidad und Tobago	Guyana
		Tschechische Republik	Haiti
		Türkei	Honduras
		Ungarn	Indien
		Uruguay	Indonesien
		Venezuela	Irak
		Weißrussland	Iran, Islamische Republik
			Jemen
			Jordanien
			Kambodscha
			Kamerun
			Kap Verde
			Kasachstan
			Kenia
			Kirgisistan
			Kiribati
			Kolumbien
			Komoren
			Kongo
			Kongo, Demokratische Republik
			Korea, Demokratische VR
			Kuba
			Laos, Demokratische VR
			Lesotho
			Liberia
			Madagaskar
			Malawi
			Malediven
			Mali
			Marokko
			Marshallinseln
			Mauretanien
			Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik)
			Mikronesien, Föderierte Staaten von
			Moldau, Republik
			Mongolei
			Mosambik
			Myanmar
			Namibia
			Nepal
			Nicaragua
			Niger
			Nigeria
			Pakistan
			Papua Neuguinea
			Paraguay
			Peru
			Philippinen
			Ruanda
			Rumänien
			Russische Föderation
			Salomonen
			Sambia
			Samoa
			São Tomé und Príncipe
			Senegal
			Serbien und Montenegro
			Sierra Leone
			Simbabwe
			Somalia
			Sri Lanka
			Sudan
			Suriname
			Swasiland
			Syrien, Arabische Republik
			Tadschikistan
			Tansania, Vereinigte Republik
			Thailand
			Timor-Leste
			Togo
			Tonga
			Tschad
			Tunesien
			Turkmenistan
			Tuvalu
			Uganda
			Ukraine
			Usbekistan
			Vanuatu
			Vietnam
			Zentralafrikanische Republik

Kindergeld wird grundsätzlich ohnehin nur für Kinder bezahlt, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes (Schweiz, Island und Norwegen) haben.

31 Parteibeiträge und Parteispenden

Parteibeiträge und Parteispenden können bis zu 767 € bei Ledigen bzw. Unverheirateten und 1.534 € bei Verheirateten im Jahr abgezogen werden und zwar mit der Hälfte des Beitrags **direkt von der Steuerschuld**. Bei einem Mitgliedsbeitrag von z. B. 767 € jährlich ermäßigt sich die Steuerschuld um 383,50 €.

Es kann also auf diese Weise ein Mitgliedsbeitrag von 1.534 € bei Ledigen und 3.068 € bei Verheirateten mit 767 € bzw. 1.534 € von der Steuerschuld abgesetzt werden. Übersteigen die Beiträge oder Spenden an politische Parteien die Beträge von 767 € bzw. 1.534 €, dann können diese übersteigenden Beträge bis zu 1.534 € bei Ledigen und bis zu 3.068 € bei Verheirateten zusätzlich als **Sonderausgaben** abgesetzt werden.

32 Reisekosten

Die gute Nachricht vorweg!

Für Fahrtkosten im Sinne von Reisekosten gibt es keine Einschränkung der Entfernungspauschale, wie sie ab 2007 für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vorgenommen wurde (Seite 7).

Reisekosten sind Verpflegungsmehraufwand, Fahrtkosten und Übernachtungskosten. Für die steuerliche Berücksichtigung von Reisekosten sind zu unterscheiden **die Dienstreise, die Fahrttätigkeit, die Einsatzwechseltätigkeit und die doppelte Haushaltsführung.**

Eine **Dienstreise** liegt vor, wenn die/der Arbeitnehmer/-in außerhalb seiner Wohnung und seiner **regelmäßigen Arbeitsstätte** beruflich tätig wird. Wichtig ist das Vorliegen einer regelmäßigen Arbeitsstätte. Sie liegt vor, wenn der Betrieb oder Zweigbetrieb einer/eines Arbeitnehmers/-in der **Mittelpunkt** seiner Tätigkeit ist, d. h., an diesem Mittelpunkt muss die/der Arbeitnehmer/-in wenigstens einen Teil der ihm insgesamt übertragenen Arbeiten verrichten. Als **Faustregel** gilt: Bei Arbeitnehmern/-innen, die häufig außerhalb des Betriebes tätig sind, kann der Betrieb ohne weitere Ermittlungen als regelmäßige Arbeitsstätte anerkannt werden, wenn sie **regelmäßig in der Woche mindestens 20 % ihrer vertraglichen Arbeitszeit oder durchschnittlich im Kalenderjahr an einem Arbeitstag je Arbeitswoche im Betrieb tätig werden.**

Eine **Fahrttätigkeit** liegt vor bei Arbeitnehmern/-innen, die ihre Tätigkeit auf einem Fahrzeug ausüben, z. B. Berufskraftfahrer, Beifahrer, Müll-

fahrzeugführer, Beton- und Kiesfahrer, Lokführer und Zugbegleitpersonal.

Eine **Einsatzwechseltätigkeit** liegt bei Arbeitnehmern/-innen vor, die bei ihrer individuellen beruflichen Tätigkeit typischerweise an **ständig wechselnden Tätigkeitsstätten** eingesetzt werden. Dies gilt auch für Leiharbeiter/-innen. Für die Anerkennung einer Einsatzwechseltätigkeit ist die Anzahl der während eines Kalenderjahres erreichten Tätigkeitsstätten **ohne Bedeutung**.

Eine **doppelte Haushaltsführung** liegt vor, wenn der/die Arbeitnehmer/-in in einen eigenen Hausstand hat und bei seiner Auswärtstätigkeit am Beschäftigungsort **übernachtet**. Die Anzahl der Übernachtungen ist dabei unerheblich. Solange die Auswärtstätigkeit allerdings als **Dienstreise** anzusehen ist, liegt eine doppelte Haushaltsführung **nicht** vor.

Ein **eigener Hausstand** setzt eine eingerichtete, den Lebensbedürfnissen entsprechende Wohnung der/des Arbeitnehmers/-in voraus. Die Wohnung muss außerdem der **Mittelpunkt der Lebensinteressen** der/des Arbeitnehmers/-in sein. Diese Wohnung muss grundsätzlich aus **eigenem Recht** z. B. als Eigentümer oder als Mieter genutzt werden. Ein eigener Hausstand liegt **nicht** vor bei Arbeitnehmern/-innen, die – wenn auch gegen Kostenbeteiligung – in den **Haushalt der Eltern** eingegliedert sind oder in der Wohnung der Eltern lediglich ein Zimmer bewohnen.

Verpflegungsmehraufwand

Bei der steuerlichen Anerkennung von Verpflegungsmehraufwand wird während der ersten drei Monate der Auswärtstätigkeit nicht mehr zwischen Dienstreise, Dienstgang, Fahrtätigkeit und Einsatzwechseltätigkeit unterschieden. Vielmehr ist hier **ausschließlich die Dauer der Abwesenheit** vom Lebensmittelpunkt (= Heimatwohnsitz) maßgebend für die Höhe der **steuerfreien Pauschalbeträge**, die wie folgt gestaffelt sind:

- Bei einer ganztägigen Abwesenheit von 24 Stunden = 24 € täglich.
- Bei einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden = 12 €.
- Bei einer Abwesenheit von weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden = 6 €.

Die Pauschalbeträge haben Abgeltungscharakter, d. h., ein Einzelnachweis höherer Verpflegungsmehraufwendungen ist nicht mehr möglich.

Nach drei Monaten ist oft Schluss (Regelung bis einschließlich 2005)

Bei einer länger dauernden Auswärtstätigkeit an ein und derselben Einsatzstelle wird Verpflegungsmehraufwand steuerlich nur für die ersten drei Monate anerkannt. Allerdings gibt es hier eine **entscheidende Ausnahme** für Arbeitnehmer/-innen mit **Einsatzwechseltätigkeit** sowie für **Berufskraftfahrer**:

Sind sie im **Nahbereich** beschäftigt, d. h., ohne Unterkunft und Übernachtung an einem außerhalb ihres Wohnortes liegenden Beschäftigungsort, dann gilt für sie die steuerfreie Pauschale ausschließlich in Abhängigkeit der **Abwesenheitsdauer von der Erstwohnung**. d. h., bei mindestens 8- bzw. 14-stündiger Abwesenheit gilt die steuerfreie Pauschale von 6 € bzw. 12 € **auch über drei Monate hinaus**.

Bei Einsatzwechseltätigkeit **mit auswärtiger Unterkunft am Beschäftigungsort** gilt für die ersten drei Monate der Tätigkeit an derselben Einsatzstelle die steuerfreie Pauschale von 24 €. **Mit Beginn des vierten Monats** leben die Pauschalen für eintägige Auswärtstätigkeit wieder in der Weise auf, dass bei mindestens 8-stündiger Abwesenheit **von der auswärtigen Unterkunft** die steuerfreie Pauschale von 6 € und bei Abwesenheit von mindestens 14 Stunden von 12 € und zwar ohne zeitliche Begrenzung der Beschäftigungsdauer am auswärtigen Einsatzort gilt.

Bei Arbeitnehmern/-innen **ohne eigenen Hausstand** endet bei auswärtiger Beschäftigung außerhalb des Heimatortes die doppelte Haushaltsführung nach drei Monaten. Das heißt, ein Verpflegungsmehraufwand wird mit Beginn des vierten Monats **steuerlich nicht mehr anerkannt**.

Neuregelung ab 2006

Aufgrund eines **BFH-Urteils** gibt es ab dem Jahr 2006 im Hinblick auf den Verpflegungsmehraufwand bei Einsatzwechseltätigkeit (nicht bei Fahrtätigkeit) die folgende **einschränkende Neuregelung beim Verpflegungsmehraufwand**:

Kurz gesagt:

Auch bei Einsatzwechseltätigkeit ist mit der Anerkennung von Verpflegungsmehraufwand als Werbungskosten bzw. (teilweise) steuerfreien Arbeitgeberersatz Schluss. Verpflegungsmehraufwand wird also **über drei Monate hinaus auch bei Einsatzwechseltätigkeit nicht mehr anerkannt**.

Ein **Neubeginn der Dreimonatsfrist** setzt wie bisher unverändert sowohl für Arbeitnehmer/-innen **mit** als auch für Arbeitnehmer/-innen **ohne eigenen Hausstand** voraus,

- dass die auswärtige Beschäftigung für **mindestens vier Wochen unterbrochen** wird und zwar wegen der Tätigkeit an einem anderen Beschäftigungsort oder aber wegen notwendiger Tätigkeiten im Stammbetrieb und
- dass die/der Arbeitnehmer/-in während dieser Unterbrechung die Zweitwohnung am Beschäftigungsort **nicht** beibehält.

Eine **urlaubs- oder krankheitsbedingte Unterbrechung** bleibt unberücksichtigt.

Doppelte Haushaltsführung

Die ärgerliche **Beschränkung** der doppelten Haushaltsführung auf **zwei Jahre wurde rückwirkend zum 01.01.2003 abgeschafft**. Die Kosten dürfen also ab 01.01.2003 auch dann angesetzt werden, wenn die Zweitwohnung **bereits mehr als zwei Jahre bestand**.

Beim Verpflegungsmehraufwand ändert sich durch die Aufhebung der Zweijahresfrist allerdings nichts, sondern es bleibt bei der in den vorstehenden Abschnitten dargestellten Regelung. Die Auswirkungen auf **Familienheimfahrten** werden weiter unten dargestellt.

Fahrtkosten

Bei Dienstreisen können die **Vollkosten** oder wahlweise die Kilometerpauschale von 0,30 € je Fahrtkilometer steuerfrei ersetzt oder als Werbungskosten anerkannt werden (Motorrad/Motorroller = 0,13 €, Moped/Mofa = 0,08 €, Fahrrad = 0,05 €). Ein **geldwerter Vorteil** kommt nur für die **private** Mitbenutzung eines firmenseits gestellten Fahrzeuges und für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte in Frage, nicht aber für die dienstliche Nutzung.

Je mitgenommene Person, erhöht sich die Pauschale bei PKW um 0,02 € und bei Motorrädern oder Motorrollern um 0,01 € je mitgenommene Person.

Der **geldwerte Vorteil** für **private** Fahrten kann mit monatlich 1 % des Listenpreises oder mit den individuell ermittelten Vollkosten je Fahrtkilometer **zuzüglich** für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte **monatlich** mit 0,03 % des Listenpreises je Kilometer der **Entfernung** zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ermittelt werden oder für **tägliche** Fahrten ebenfalls mit dem Vollkosten-km-Satz je Fahrtkilometer zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte.

Die pauschale 1 %-Regelung zur Erfassung des geldwerten Vorteils soll ab 2006 nur noch auf Fahrzeuge angewendet werden dürfen, die **zu mehr als 50 % betrieblich genutzt** werden. Das dürfte bei Monteuren zum Beispiel in aller Regel der Fall sein. Für Fahrzeuge, die einen **privaten Nutzungsanteil von mehr als 50 %** haben, muss dann zwingend ein Fahrtenbuch zur Erfassung des **tatsächlichen** geldwerten Vorteils geführt werden. Dasselbe gilt auch für die private Nutzung von Firmenfahrzeugen bei Arbeitnehmern/-innen mit **Einsatzwechseltätigkeit** (siehe übernächsten Abschnitt).

Bei **Einsatzwechseltätigkeit** gibt es insofern eine Einschränkung, als die für Dienstreisen geltende Kilometerpauschale bzw. die Vollkosten nur dann angesetzt werden können, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und einer täglichen Einsatzstelle über 30 km beträgt. **Bei Prägung der Tätigkeit durch den Einsatz an mehreren täglichen Einsatzstellen** entfällt das Erfordernis einer Mindestentfernung zwischen der Wohnung und einer oder mehrerer Einsatzstellen als Voraussetzung für die Anerkennung der für Dienstreisen geltenden Kilometerpauschale bzw. der Vollkosten. Es genügt, dass jemand an einem

Tag **typischerweise** mehrere Einsatzstellen betreuen muss, damit für die Gesamtstrecke von der Wohnung über alle Einsatzstellen bis zurück zur Wohnung die für Dienstreisen geltende Kilometerpauschale bzw. die Vollkosten angerechnet werden können. Infolgedessen kommt beim Einsatz an mehreren täglichen Einsatzstellen auch ein geldwerter Vorteil für firmenseits gestellte Kraftfahrzeuge nicht in Betracht.

Der **geldwerte Vorteil** für Firmenfahrzeuge ist bei Einsatzwechsel-tätigkeit wie folgt zu ermitteln: Für Fahrten zwischen Wohnung und (wechselnder) Arbeitsstätte und einer Entfernung von weniger als 30 km mit 0,002 % arbeitstäglich je Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder mit dem individuellen Vollkosten-km-Satz. Für **private** Fahrten entweder mit 1 % des Listenpreises monatlich oder mit dem Vollkosten-km-Satz für die per **Fahrtenbuch** festgestellten Privatkilometer.

Für **Familienheimfahrten** gilt nach wie vor **die Kilometerpauschale** von 0,30 € je Entfernungskilometer bei Nutzung eines arbeitnehmer-eigenen PKW oder die o. g. Pauschalen bei Nutzung eines anderen Fahrzeuges als den PKW.

Bei wöchentlich einer **Familienheimfahrt mit firmenseits gestelltem Pkw** wird **kein geldwerter Vorteil** versteuert, es sei denn, es handelte sich um eine zweite oder dritte wöchentliche Familienheimfahrt. Dann würde ein geldwerter Vorteil von 0,002 % des Listenpreises je Entfernungskilometer versteuert.

Auch die vorstehend erläuterte Fahrtkostenregelung gilt seit dem 01.01.2003 **ohne Befristung auf zwei Jahre**.

Übernachungskosten

Bei der steuerlichen Behandlung von **Übernachungskosten** gibt es **keine Änderung**. Sie können weiterhin pauschal mit 20 € je Übernachtung für die ersten drei Monate steuerfrei ersetzt werden und in der Folgezeit (bei doppelter Haushaltsführung) pauschal mit 5 € je Übernachtung oder in beiden vorgenannten Fällen in Höhe der tatsächlichen Kosten anstelle der Pauschalen.

Auch die Anerkennung von Übernachtungskosten über drei Monate hinaus gilt **nur für Arbeitnehmer/-innen mit eigenem Hausstand**.

Verpflegungsmehraufwand bei Auslandsdienstreisen

Bei **Auslandsdienstreisen** bestimmt sich der Pauschbetrag für die Anerkennung von Verpflegungsmehraufwand nach dem Ort, den der Steuerpflichtige **vor 24 Uhr Ortszeit** zuletzt erreicht hat. Für eintägige Reisen ins Ausland und für Rückreisetage aus dem Ausland in das Inland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend.

Für die in der folgenden Tabelle nicht erfassten Länder ist der für **Luxemburg** geltende Pauschbetrag maßgebend. Für nicht erfasste Überssee- und Außengebiete eines Landes ist der für das **Mutterland** geltende Pauschbetrag maßgebend.

Tabelle 5

Übersicht über die ab 1. Januar 2005 ff. geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten (Ausland)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten €
	mindestens 24 Stunden €	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden €	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden €	
Ägypten	30	20	10	50
Äquatorialguinea	39	26	13	87
Äthiopien	30	20	10	110
Afghanistan	30	20	10	95
Albanien	30	20	10	90
Algerien	48	32	16	80
Andorra	32	21	11	82
Angola	42	28	14	110
Antigua und Barbuda	42	28	14	85
Argentinien	42	28	14	90
Armenien	24	16	8	90
Aserbaidshan	30	20	10	140
Australien	39	26	13	90
Bahamas	39	26	13	100
Bahrain	42	28	14	75
Bangladesch	30	20	10	75
Barbados	42	28	14	110
Belgien	42	28	14	100
Benin	33	22	11	75
Bolivien	24	16	8	65
Bosnien-Herzegowina	24	16	8	70
Botsuana	33	22	11	105
Brasilien	30	20	10	70
– Rio de Janeiro	36	24	12	140
– Sao Paulo	36	24	12	90
Brunei (Darussalam)	36	24	12	85
Bulgarien	22	15	8	72
Burkina Faso	30	20	10	70
Burundi	41	28	14	93
Chile	35	24	12	67
China	36	24	12	80
– Hongkong	72	48	24	150
– Peking	42	28	14	90
– Shanghai	42	28	14	100
(China) Taiwan	42	28	14	120
Costa Rica	30	20	10	90
Côte d'Ivoire	36	24	12	90
Dänemark	42	28	14	70
– Kopenhagen	42	28	14	140
Dominica	36	24	12	80
Dominikanische Republik	30	20	10	100
Dschibuti	39	26	13	120
Ecuador	39	26	13	70
El Salvador	36	24	12	100
Eritrea	27	18	9	130
Estland	27	18	9	85
Fidschi	32	21	11	57
Finnland	42	28	14	120
Frankreich	39	26	13	100
– Paris *)	48	32	16	100
– Straßburg	39	26	13	75
Gabun	48	32	16	100
Gambia	18	12	6	70
Georgien	30	20	10	140
Ghana	30	20	10	105
Griechenland	30	20	10	85
– Athen	36	24	12	135
Grenada	36	24	12	105
Guatemala	30	20	10	90
Guinea	24	16	8	90
Guinea-Bissau	30	20	10	60
Guyana	36	24	12	90

*) einschl. der Departements Haute-Seine, Seine-Saint Denis und Val-de-Marne

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten €
	mindestens 24 Stunden €	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden €	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden €	
Haiti	42	28	14	90
Honduras	30	20	10	100
Indien	33	22	11	90
– Bombay	33	22	11	140
– Kalkutta	24	16	8	140
Indonesien	39	26	13	110
Irak	39	26	13	87
Iran, Islamische Republik	24	16	8	100
Irland	42	28	14	130
Island	72	48	24	190
Israel	33	22	11	75
– Tel Aviv	45	30	15	110
Italien	36	24	12	100
– Mailand	36	24	12	140
– Rom	36	24	12	108
Jamaika	48	32	16	110
Japan	42	28	14	90
- Tokio	72	48	24	140
Jemen	18	12	6	105
Jordanien	33	22	11	70
Jugoslawien (Serbien/Montenegro)	24	16	8	85
Kambodscha	33	22	11	70
Kamerun	33	22	11	60
– Duala	33	22	11	100
Kanada	36	24	12	100
Kap Verde	30	20	10	55
Kasachstan	30	20	10	110
Katar	45	30	15	100
Kenia	39	26	13	110
Kirgisistan	18	12	6	70
Kolumbien	24	16	8	55
Komoren	39	26	13	87
Kongo	57	38	19	113
Kongo, Demokratische Republik (früher: Zaire)	60	40	20	180
Korea, Demokratische Volksrepublik	42	28	14	90
Korea, Republik	66	44	22	180
Kroatien	29	20	10	57
Kuba	42	28	14	90
Kuwait	39	26	13	130
Laotische Demokratische Volksrepublik	27	18	9	60
Lesotho	24	16	8	70
Lettland	18	12	6	80
Libanon	36	24	12	95
Liberia	39	26	13	87
Libyen	42	28	14	60
Liechtenstein	47	32	16	82
Litauen	27	18	9	100
Luxemburg	39	26	13	87
Madagaskar	30	20	10	65
Malawi	27	18	9	80
Malaysia	27	18	9	55
Malediven	38	25	12	93
Mali	39	26	13	80
Malta	30	20	10	90
Marokko	42	28	14	90
Mauretanien	36	24	12	85
Mauritius	48	32	16	140
Mazedonien	24	16	8	100
Mexiko	36	24	12	110
Moldau, Republik	18	12	6	90
Monaco	41	28	14	52
Mongolei	27	18	9	55
Mosambik	24	16	8	80
Myanmar (früher Burma)	39	26	13	75
Namibia	30	20	10	80
Nepal	32	21	11	72
Neuseeland	42	28	14	100
Nicaragua	30	20	10	100

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten €
	mindestens 24 Stunden €	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden €	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden €	
Niederlande	39	26	13	100
Niger	30	20	10	55
Nigeria	42	28	14	100
– Lagos	42	28	14	180
Norwegen	66	44	22	155
Österreich	36	24	12	70
– Wien	36	24	12	93
Oman	36	24	12	90
Pakistan	24	16	8	70
– Islamabad	24	16	8	150
Panama	45	30	15	110
Papua-Neuguinea	36	24	12	90
Paraguay	24	16	8	50
Peru	36	24	12	90
Philippinen	30	20	10	90
Polen	24	16	8	70
– Warschau, Krakau	30	20	10	90
Portugal	33	22	11	95
– Lissabon	36	24	12	95
Ruanda	27	18	9	70
Rumänien	18	12	6	55
– Bukarest	27	18	9	120
Russische Föderation	36	24	12	80
– Moskau	48	32	16	135
– St. Petersburg	36	24	12	110
Sambia	30	20	10	85
Samoa	29	20	10	57
San Marino	41	28	14	77
Sao Tome und Principe	42	28	14	75
Saudi-Arabien	48	32	16	80
– Riad	48	32	16	110
Schweden	60	40	20	160
Schweiz	48	32	16	89
Senegal	42	28	14	90
Sierra Leone	33	22	11	90
Simbabwe	24	16	8	120
Singapur	36	24	12	100
Slowakische Republik	18	12	6	110
Slowenien	30	20	10	95
Somalia	39	26	13	100
Spanien	36	24	12	105
– Barcelona, Madrid	36	24	12	150
– Kanarische Inseln	36	24	12	90
– Palma de Mallorca	36	24	12	125
Sri Lanka	24	16	8	60
St. Kitts und Nevis	36	24	12	100
St. Lucia	45	30	15	105
St. Vincent und die Grenadinen	36	24	12	110
Sudan	33	22	11	110
Südafrika	30	20	10	75
Suriname	30	20	10	75
Swasiland	39	26	13	87
Syrien, Arabische Republik	27	18	9	100
Tadschikistan	24	16	8	50
Tansania	33	22	11	90
Thailand	33	22	11	100
Togo	33	22	11	80
Tonga	32	21	11	36
Trinidad und Tobago	36	24	12	100
Tschad	42	28	14	110
Tschechische Republik	24	16	8	97
Türkei	30	20	10	60
– Ankara, Izmir	30	20	10	70
Tunesien	33	22	11	70
Turkmenistan	24	16	8	60
Uganda	30	20	10	95
Ukraine	30	20	10	120
Ungarn	24	16	8	80
Uruguay	24	16	8	50

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten €
	mindestens 24 Stunden €	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden €	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden €	
Usbekistan	36	24	12	70
Vatikanstadt	36	24	12	108
Venezuela	30	20	10	120
Vereinigte Arabische Emirate	48	32	16	70
– Dubai	48	32	16	120
Vereinigte Staaten	36	24	12	110
– Boston, Washington	54	36	18	120
– Houston, Miami	48	32	16	110
– San Francisco	36	24	12	120
– New York Staat, Los Angeles	48	32	16	150
Vereinigtes Königreich und Nordirland	42	28	14	110
– London	60	40	20	152
– Edinburgh	42	28	14	170
Vietnam	24	16	8	60
Weißrussland	24	16	8	100
Zentralafrikanische Republik	29	20	10	52
Zypern	36	24	12	110

33 Renten

Rentenbesteuerung bis 2004

Sozialversicherungsrenten sind zwar grundsätzlich steuerpflichtig, aber sie waren bis 2004 noch so **stark steuerbegünstigt**, dass in den meisten Fällen keine Steuer zu zahlen war. Es wird nämlich nur der sog. **Ertragsanteil** besteuert. Dieser ist ein bestimmter Prozentsatz der Bruttorente, der mit zunehmendem Alter des Rentenbeginns sinkt, wie folgende **Tabelle** zeigt:

Tabelle 6

Steuerpflichtiger Ertragsanteil in % der Rente

Vollendetes Lebensjahr bei Rentenbeginn	Steuerpflichtiger Ertragsanteil in % der Rente
57	36
58	35
59	34
60	32
61	31
62	30
63	29
64	28
65	27
66	26
67	25

Beispiel

Alter eines Alleinstehenden bei Beginn der Rente = 63 Jahre. Das bedeutete einen Ertragsanteil von 29 %. Bei einer Rente von 14.316,17 € waren das 4.151,69 €, die steuerpflichtig waren. Wegen eines Werbungskostenfreibetrages von 102 € und des Grundfreibetrages von 7.664 € war die Rente steuerfrei.

Rentenbesteuerung ab 2005

Ab dem Jahr 2005 unterliegen alle gesetzlichen Renten und vergleichbare Renten nach dem Alterseinkünftegesetz **zu 50 % der Besteuerung**.

Dies gilt für alle, die bereits jetzt Rente beziehen („**Bestandsrenten**“) oder ab dem Jahr 2005 erstmalig Rente beziehen werden („**Neufälle**“).

Der **Besteuerungsanteil** wird für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang **ab dem Jahr 2006 bis zum Jahr 2020 jährlich um 2 Prozentpunkte** angehoben, so dass bei dem **Neurentnerjahrgang** des Jahres 2020 schließlich 80 % dieser Renten aus Altersvorsorgeverträgen der Besteuerung zugrunde gelegt werden.

Von 2020 bis 2040 steigt der Besteuerungsanteil **langsamer – nämlich jährlich um einen Prozentpunkt**. Nach Ablauf der Übergangszeit im Jahre 2040 **werden Renten und Beamtenpensionen dann steuerlich gleich behandelt**. Dies ist eine unumgängliche Auflage des **Bundesverfassungsgerichtes**.

Der sich anhand dieser Prozentsätze jeweils ergebende steuerfrei bleibende Teil der Jahresbruttorente wird **auf Dauer festgeschrieben**, d. h., jeder Jahrgang behält „**seinen**“ **Festbetrag**, der von der Besteuerung ausgeschlossen bleibt.

Die Entwicklung der Prozentsätze bis zum Jahr 2040 geht aus folgender, in § 22 EStG vorgegebener Tabelle hervor:

Tabelle 7

Steuerbarer Anteil der Rente je neuen Rentenjahrgang

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in v. H.
bis 2005	50
ab 2006	52
2007	54
2008	56
2009	58
2010	60
2011	62
2012	64
2013	65

2014	68
2015	70
2016	72
2017	74
2018	76
2019	78
2020	80
2021	81
2022	82
2023	83
2024	84
2025	85
2026	86
2027	87
2028	88
2029	89
2030	90
2031	91
2032	92
2033	93
2034	94
2035	95
2036	96
2037	97
2038	98
2039	99
2040	100

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Über Dreiviertel der Rentner sind von den Änderungen nicht betroffen.

Nach dem Gesetz sind die Bestandsrenten und Neufälle des Jahres 2005 bis zu einer Rente von **rund 18.900 €/Jahr (rund 1.575 €/Monat) für Alleinstehende** grundsätzlich steuerfrei, soweit keine weiteren Einkünfte vorliegen. Bei Verheirateten verdoppeln sich diese Beträge auf **37.800 €/Jahr (rund 3.150 €/Monat)**.

Die Durchschnittsrente betrug 2002 in den alten Bundesländern monatlich 750 € (entspricht 9.000 € im Jahr), in den neuen Bundesländern 870 € pro Monat (10.400 €/Jahr). Für diese Durchschnittsrenten fällt auch in Zukunft **keine Steuer** an. Bereits nach geltendem Recht waren zwei Millionen Rentner steuerbelastet. Nach dem neuen Recht werden etwa 1,3 Millionen Rentner hinzukommen, das sind in der Regel Rentnerhaushalte mit zusätzlichen Einkünften z. B. aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitaleinkünften oder auch aus Betriebspensionen. Hinzu kommen die Fälle, in denen ein Partner Rentner und der andere Partner noch berufstätig ist.

Riester-Rente

Weil das Rentenniveau langfristig sinken wird, fördert der Staat ab 2002 eine **private Zusatzvorsorge**. Das ist die sog. **Riester-Rente**. Die förderfähigen Aufwendungen steigen in vier Schritten:

Wer gesetzlich rentenversichert ist, kann **ab 2002 1 %** des sozialversicherungspflichtigen Vorjahres-Bruttoeinkommens, **ab 2004 2 %**, **ab 2006 3 %** und **ab 2008 4 %** gefördert bekommen. Die Förderung selbst setzt sich aus drei Komponenten zusammen:

1. der Grundförderung,
2. dem Förderbetrag für Kinder und
3. einer möglichen Steuerersparnis.

Die Höhe der Zulage ist abhängig von **Familienstand und Kinderzahl**. Die **jährliche Höchstförderung** steigt ab 2002 in vier Schritten für jeden Erwachsenen von 38 € auf 154 € im Jahre 2008 und für jedes Kind von 46 € auf rund 185 €.

Um die private Altersvorsorge attraktiver zu gestalten, wird diese sog. Riester-Zulage für alle ab 2008 geborenen Kinder von bislang 185 € jährlich auf 300 € jährlich angehoben.

Alternativ zur Zulage ist ein steuerlicher Sonderausgabenabzug möglich. Er steigt von 525 € in den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003 in **Zwei-Jahres-Schritten** bis auf 2.100 € in 2008 an. Ist die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug höher als die Zulage, so wird die Differenz dem Steuerpflichtigen vom Finanzamt automatisch gutgeschrieben.

Die freiwillige kapitalgedeckte Altersvorsorge wird im Ergebnis aus nicht versteuertem Einkommen vorgenommen. Daher sind die späteren Auszahlungen im Rentenalter grundsätzlich mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern (nachgelagerte Besteuerung).

Die Förderung bleibt nur erhalten, wenn das angesparte Kapital bis zum Renteneintritt unangetastet bleibt.

Am günstigsten dürften die vielfältigen Formen der **betrieblichen Altersversorgung** sein. Dabei handelt es sich nämlich um die Zusammenfassung der Versorgung vieler Arbeitnehmer/-innen, so dass der Verwaltungsaufwand gering wird und die Kostenersparnis sich mit als Rendite der Altersanlage niederschlägt.

Aber!

Trotzdem empfehlen Verbraucherschützer immer noch eher die private Riester-Rente. Der Grund: Auf die Rentenzahlung aus dem Riester-Vertrag muss ein gesetzlich krankenversicherter Rentner keinen Krankenkassenbeitrag leisten. Wer aber eine **Betriebsrente** bezieht, muss später dagegen den vollen Beitragssatz für die gesetzliche Krankenversicherung und die Pflegeversicherung zahlen. Das hat das

Bundessozialgericht kürzlich noch einmal in einem Grundsatzurteil bestätigt. Beim Bezug der Rente führt dies zu deutlichen Einbußen. Und zwar derzeit von 16,25 % der Betriebsrente.

Neben dem Förderweg der Steuerfreiheit für bis 4 % der Beitragsbemessungsgrenze ab 2008 bzw. alternativ der Förderung über Zulagen gibt es noch die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung mit Beitragsfreiheit zur Sozialversicherung. Letzteres allerdings nur noch bis 2008.

34 Solidaritätszuschlag

Seit 1995 wird der so genannte Solidaritätszuschlag auf Einkommen- und Körperschaftssteuer erhoben. Er beträgt bei Einkommensteuerpflichtigen seit 1998 = 5,5 % der **Einkommensteuerschuld** (unter Berücksichtigung aller steuerlichen Absetzungsmöglichkeiten), also **nicht** des Einkommens. Je niedriger die Steuerschuld ist, desto niedriger ist der Solidaritätszuschlag. Es empfiehlt sich deshalb, ganz besonders von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, per Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag einen Freibetrag für Sonderausgaben, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen, Wohnungseigentumsförderung u. ä. auf der Lohnsteuerkarte eintragen zu lassen. Man zahlt dadurch schon im Verlaufe des Jahres weniger Steuern und damit weniger Solidaritätszuschlag.

35 Sonderausgaben

Sonderausgaben sind **steuerfreie Aufwendungen**, die unter folgenden **Stichworten** abgehandelt wurden: Kirchensteuer, Parteibeiträge, Spenden und Vorsorgeaufwendungen.

36 Sparzinsen/Zinsabschlag

Siehe Stichwort „Zinsbesteuerung“ auf Seite 54.

37 Spenden

Spenden und Beiträge zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher, staatspolitischer und gemeinnütziger Zwecke sind teils bis zu 5 % der gesamten Einkünfte, teils bis zu 10 % steuerlich absetzbar.

Der Bundesfinanzminister will die vorstehend genannten Prozent-Grenzen für die Abzugsfähigkeit von Spenden **generell auf 20 % der Einkünfte erhöhen und zwar rückwirkend von Januar 2007 an** (Gesetzesentwurf zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements). Es bleibt abzuwarten, ob der Minister das durchsetzt.

38 Umzugskosten

Aufwendungen für einen **beruflich veranlassten** Umzug sind als Werbungskosten steuerlich absetzbar. Ein Wohnungswechsel ist auch dann beruflich bedingt, wenn durch ihn die **Entfernung** zwischen Wohnung und Arbeitsstätte **erheblich verkürzt** wird oder wenn er im ganz überwiegenden **betrieblichen Interesse des Arbeitgebers** durchgeführt wird (z. B. Umzug in eine Werkswohnung).

Alle entstehenden Umzugskosten können vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt oder im Falle von Nichtersatz als Werbungskosten abgezogen werden.

Auslagen für umzugsbedingten **zusätzlichen Unterricht der Kinder** sowie für **sonstige Umzugskosten** (wie Abbau bzw. Anschluss von Herden, Öfen, Heizgeräten, Telefonen, PC sowie Beschaffung von Müllbehältern, Pkw-Umschreibung usw.) werden mit bestimmten **Pauschalbeträgen** als Werbungskosten anerkannt. Diese sind je nach Umzugstermin und Familienstand wie folgt gestaffelt:

- für zusätzlichen Unterricht der Kinder bei Umzug
nach dem 30.06.2003 = 1.381 €,
nach dem 31.03.2004 = 1.395 € und
nach dem 31.07.2004 = 1.409 €
- für sonstige Umzugskosten bei Umzug
nach dem 30.06.2003 = 1.099 €/550 € (verheiratet/ledig),
nach dem 31.03.2004 = 1.110 €/555 € (verheiratet/ledig) und
nach dem 31.07.2004 = 1.121 €/561 € (verheiratet/ledig)
- für sonstige Umzugskosten können für **jede weitere Person**,
die neben dem Ehegatten zum Haushalt gehört, bei Umzug
nach dem 30.06.2003 = 242 €,
nach dem 31.03.2004 = 245 € und
nach dem 31.07.2004 = 247 € abgesetzt werden.

39 Veräußerungsgewinne

Bei der Besteuerung von Veräußerungserlösen bzw. der darin enthaltenen **Veräußerungsgewinne** bleibt es in 2006 noch bei den sog. **Spekulationsfristen** von einem Jahr bei **Wertpapieren** und von zehn Jahren bei **nicht selbstgenutzten Grundstücken**. Dieser Veräußerungsgewinn wird **ermittelt** durch Gegenüberstellung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und des Veräußerungspreises nach Abzug etwaiger Veräußerungskosten.

Seit 2004 sind Wertpapieranleger allerdings intensiver ins Visier der Finanzverwaltung geraten durch die dann greifende Verpflichtung der Kreditinstitute zur **Ausstellung einer zusammenfassenden Bescheinigung** für jeden Kunden. In dieser Bescheinigung müssen alle Angaben über die bei einem Kreditinstitut geführten Wertpapierdepots und Konten des Kunden enthalten sein, soweit sie für die gesetzlich korrekte Besteuerung der **Erträge und Veräußerungsgewinne** erforderlich sind. Die Vorlage dieser Bescheinigung ist auch unerlässlich für die **Anrechnung einbehaltener Quellensteuern**, also z. B. der Zins-

abschlag- und der Kapitalertragsteuer. Da es sich um eine **zusammenfassende Bescheinigung** handelt, sind auch die Veräußerungsgeschäfte ersichtlich.

40 Vorruhestandsbezüge

Sie gehören begrifflich zu den **Abfindungen** (siehe Stichwort „Abfindungen“). Vorruhestandsbezüge können demgemäß im Rahmen der für Abfindungen allerdings nur noch bis 2005 geltenden Freibeträge **steuerfrei** bleiben und unterliegen **nicht** dem Progressionsvorbehalt (siehe Stichwort „Arbeitslosengeld usw.“).

Beispiel

Bei monatlich 229,16 € Vorruhestandsbezügen und einem Abfindungsfreibetrag von 11.000 € bleiben die monatlichen Beträge insgesamt 48 Monate lang steuerfrei, denn $48 \text{ Monate} \times 229,16 \text{ €} = 11.000 \text{ €}$.

41 Vorsorgeaufwendungen

Recht bis einschließlich 2004

Vorsorgeaufwendungen sind nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen als Sonderausgaben absetzbar. Bei dieser Höchstbetragsbegrenzung sind der **Vorwegabzug** und die **Grundhöchstbeträge** wie folgt zu unterscheiden:

Der Vorwegabzugsbetrag

Der Vorwegabzugsbetrag beträgt bis 2010 für Alleinstehende 3.068 € und für zusammen veranlagte Ehegatten 6.136 €. Er gilt für alle Vorsorgeaufwendungen.

Bevor der Vorwegabzugsbetrag zum Abzug der Versicherungsbeiträge zur Verfügung steht, muss er **allerdings** gekürzt werden und zwar sowohl bei Arbeitnehmern/-innen in der Privatwirtschaft als auch im öffentlichen Dienst, also bei Arbeitern, Angestellten, Beamten, Richtern, Berufssoldaten usw. um **16 % des Arbeitslohns**.

Die Kürzung des Vorwegabzugs führt dazu, dass schon **ab einem Arbeitslohn von 19.175 € bei Alleinstehenden bzw. 38.350 € bei Verheirateten** vom Vorwegabzug nichts mehr übrig bleibt. Denn 16 % von 19.175 € bzw. 38.350 € sind bereits 3.068 € bzw. 6.136 €. Bei höherem Arbeitslohn führt die Kürzung aber nie zu einem negativen Betrag: der Vorwegabzug beträgt dann stets 0 €.

Nicht gekürzt wird der Vorwegabzug bei **Rentnern und Beamtenpensionären** sowie bei Arbeitnehmern/-innen, die in der landwirtschaftlichen Alters- und Krankenkasse pflichtversichert sind. Auch wenn Rentner und Pensionäre nebenbei noch Lohn oder Gehalt beziehen, wird der Vorwegabzug nicht gekürzt, solange diese Neben-

einkünfte nicht der Versicherungspflicht in der Renten- und Krankenversicherung unterliegen. Sobald jedoch Versicherungspflicht mit den Nebeneinkünften entsteht, erfolgt eine Kürzung des Vorwegabzugs, auch wenn sich die Altersversorgung durch die vom Arbeitgeber gezahlten Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr erhöht.

Beispiel für den Vorwegabzug

Arbeitnehmer/-in, verheiratet, Alleinverdiener,
Arbeitslohn 25.000 €.

Vorwegabzug	6.136 €
./. 16 % von 25.000 €	4.000 €
Vorwegabzug	2.136 €

Die eigenen Versicherungsbeiträge können also in Höhe von 2.136 € voll, darüber hinausgehende Beträge im Rahmen der im folgenden Kapitel dargestellten Grundhöchstbeträge abgesetzt werden.

Die Grundhöchstbeträge

Sofern die eigenen Versicherungsaufwendungen des Steuerpflichtigen über den Vorwegabzugsbetrag hinausgehen, können sie im Rahmen der Grundhöchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen steuerlich abgesetzt werden. Diese betragen jährlich:

Tabelle 8

Grundhöchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen

Steuerklassen	Persönlicher Höchstbetrag in €	Hälftiger Höchstbetrag in €	Höchstbetrag insgesamt in €
für Arbeitnehmer in den Steuerklassen I, II und IV	1.334	667	2001
für Arbeitnehmer in der Steuerklasse III	2.668	1.334	4.002

Aufwendungen, die den persönlichen voll abzugsfähigen Höchstbetrag überschreiten, werden zur Hälfte, höchstens jedoch mit dem hälftigen Höchstbetrag berücksichtigt. Diese Höchstbetragsbeschränkung ist bei der Berechnung der in die Lohnsteuertabellen eingebauten **Vorsorgepauschale** entsprechend berücksichtigt.

Für Steuerpflichtige, die eine **freiwillige Pflegeversicherung** abgeschlossen haben und nach dem 31.12.1957 geboren sind, gilt ein zusätzlicher Höchstbetrag von 184 € im Jahr.

Ab dem 01.01.2004 sind **Beiträge zu Lebensversicherungen** nur noch zu **88 %** als Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der vorstehenden Höchstbeträge abzugsfähig.

Rechtslage ab 2005

Durch das **Alterseinkünftegesetz** ist die steuerliche Behandlung von **Altersvorsorgeaufwendungen** mit dem Ziel ihrer vollständigen steuerlichen Freistellung mit Wirkung 2005 grundlegend umgestaltet worden.

Zu den **Altersvorsorgeaufwendungen** gehören insbesondere die Beiträge zu den **gesetzlichen Rentenversicherungen**, aber auch Beiträge zum Aufbau einer **eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung**, wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen lebenslangen **Leibrente** nicht vor Vollendung des **sechzigsten Lebensjahres** oder die ergänzende Absicherung des Eintritts von Berufsunfähigkeit oder von verminderter Erwerbsfähigkeit enthält. Es gilt nun folgendes:

Altersvorsorgeaufwendungen werden grundsätzlich bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 € berücksichtigt. Bei zusammen veranlagten Ehegatten verdoppelt sich dieser Höchstbetrag auf 40.000 €. Der Höchstbetrag wird aber bei nichtrentenversicherungspflichtigen Personen (z. eigneranteil) zur gesetzlichen Rentenversicherung gekürzt. Im Kalenderjahr **2005** werden 60 % der ermittelten Vorsorgeaufwendungen angesetzt, also höchstens 12.000 € bzw. 24.000 €. Der sich ergebende Betrag vermindert sich dann noch um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und einen diesem gleichgestellten steuerfreien Zuschuss des Arbeitsgebers. Der **Höchstbetrag** von 60 % **erhöht** sich in den folgenden Kalenderjahren **bis** zum Kalenderjahr **2025** um **je 2 Prozentpunkte** je Kalenderjahr.

Von den **anderen Vorsorgeaufwendungen** neben Altersvorsorgeaufwendungen, also z. B. von Beiträgen für die Krankenversicherung können je Kalenderjahr **bis 2.400 €** zusätzlich steuerlich abgezogen werden. Dieser Höchstbetrag beträgt **1.500 €**, wenn ein Anspruch auf Erstattung von Krankheitskosten besteht (z. B. bei Beamten wegen des Beihilfeanspruchs). Zu diesen **anderen Vorsorgeaufwendungen** gehören auch Beiträge zur **Arbeitslosen-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen**.

Günstigerprüfung

Um Schlechterstellungen in der Übergangsphase bis zur vollständigen Freistellung der Altersvorsorgeaufwendungen zu vermeiden, werden im Wege einer Günstigerprüfung in den **Jahren 2005 bis 2019** mindestens so viele Vorsorgeaufwendungen bei der Ermittlung der einkommensteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage berücksichtigt, wie dies nach dem bisherigen Recht möglich ist.

Vorsorgepauschale

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird eine **Vorsorgepauschale** berücksichtigt. Sie ist kein Festbetrag, sondern von der Höhe des Arbeitslohns abhängig. Die Vorsorgepauschale ist bereits in die **Lohnsteuer-Tabellen eingearbeitet, sie wird somit bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt.**

Durch das **Alterseinkünftegesetz** werden die Änderungen beim Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen auch **auf die Vorsorgepauschale übertragen.** Im Einzelnen gilt folgendes:

Rechtslage bis einschließlich 2004

Für die Ermittlung der Vorsorgepauschale wird angenommen, dass der/dem Arbeitnehmer/-in Vorsorgeaufwendungen in Höhe von **20 % seines Arbeitslohns** entstehen. Diese angenommenen Vorsorgeaufwendungen führen in den Grenzen des Vorwegabzuges des Grundhöchstbetrages und des hälftigen Höchstbetrages (Seite 50) zu der **ungekürzten Vorsorgepauschale.**

Für Arbeitnehmer/-innen, die typischerweise nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, gilt eine **gekürzte Vorsorgepauschale** mit einem Höchstbetrag von **1.034 €** bzw. bei Zusammenveranlagung von Ehegatten von **2.268 €.**

Rechtslage ab 2005

Die Höhe der Vorsorgepauschale knüpft an die Höhe der als Sonderausgaben abziehbaren Vorsorgeaufwendungen an, die **ungekürzte Vorsorgepauschale**, die insbesondere für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer/-innen gilt, setzt sich zusammen aus:

- dem Betrag, der bezogen auf den Arbeitslohn 50 % des Beitrages in der allgemeinen Rentenversicherung entspricht und
- 11 % des Arbeitslohns, jedoch höchstens 1.500 €.

In den Kalenderjahren **2005 bis 2004** wird bei der Ermittlung der Vorsorgepauschale der Betrag für die Altersvorsorgeaufwendungen (das heißt: der 50 %-Betrag) begrenzt. Im Kalenderjahr 2005 wird der Betrag auf **20 %** begrenzt. Dieser Vorphundertatz wird in jedem folgenden Kalenderjahr um je 4 Prozentpunkte erhöht.

Beamte erhalten lediglich eine **gekürzte Vorsorgepauschale** von **11 % des Arbeitslohns, höchstens jedoch 1.500 €** (bei zusammen veranlagten Ehegatten höchstens **3.000 €**).

Günstigerprüfung

Auch bei der Vorsorgepauschale gibt es eine so genannte Günstigerprüfung, um Schlechterstellungen in der Übergangsphase bis zur vollständigen Freistellung der Altersvorsorgeaufwendungen zu vermeiden. Es wird also in den **Jahren 2005 bis 2019** mindestens eine Vorsorgepauschale berücksichtigt, wie dies nach dem vorherigen Recht möglich ist.

Versorgungsfreibetrag

Auch bei den **Versorgungsbezügen** (Pensionen) und dem damit im Zusammenhang stehenden **Versorgungsfreibetrag** gibt es durch das **Alterseinkünftegesetz** Änderungen. **Ab 2005 gilt folgendes:**

Von den Versorgungsbezügen bleiben ein **Versorgungsfreibetrag** und ein **Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag** steuerfrei. Der Versorgungsfreibetrag ist dabei ein nach einem Vomhundertsatz ermittelbarer und auf einen Höchstbetrag begrenzter Betrag.

Der maßgebende Vomhundertsatz, der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrages und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag werden aus einer Tabelle in § 19 Abs. 2 EStG entnommen.

So beträgt bei einem Versorgungsbeginn bis 2005 der Versorgungsfreibetrag 40 % der Versorgungsbezüge, höchstens aber 3.000 € und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag 900 €. **Die genannten Beträge werden bis zum Jahr 2040 jeweils auf 0 % beziehungsweise 0 € abgeschmolzen.**

Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag ist bei Versorgungsbeginn vor 2005 das 12fache des Versorgungsbezugs für Januar 2005 und bei Versorgungsbeginn ab 2005 das 12fache des Versorgungsbezugs für den ersten vollen Monat zuzüglich voraussichtlicher Sonderzahlungen im Kalenderjahr, auf die zu diesem Zeitpunkt ein Rechtsanspruch besteht. **Der einmal berechnete Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gelten für die gesamte Laufzeit des Versorgungsbezugs.**

Tabelle 9

Verbesserung des Sonderausgabenabzugs für Altersvorsorgebeiträge

Jahr	Prozentsatz*
2005	60
2006	62
2007	64
2008	66
2009	68
2010	70
2011	72
2012	74
2013	76
2014	78
2015	80
2016	82
2017	84
2018	86
2019	88
2020	90
2021	92
2022	94
2023	96
2024	98
ab 2025	100

*der Beitragsberücksichtigung zur Altersvorsorge

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

42 Werbungskosten

Unter Werbungskosten versteht man Aufwendungen, die die/der Arbeitnehmer/-in machen muss, damit er überhaupt erst seinen Lohn erhält. Am deutlichsten wird dies bei den Fahrtkosten zum Arbeitsplatz. Werbungskosten sind die „**Betriebsausgaben der/des Arbeitnehmers/-in**“, denn ebenso wie der Betrieb Betriebsausgaben hat (z. B. für Vormaterialien), um einen Gewinn zu erzielen, so hat die/der Arbeitnehmer/-in Aufwendungen, um seinen Lohn zu bekommen.

Für Werbungskosten ist in den **Lohnsteuerklassen I bis V** der Lohnsteuertabelle bis einschließlich 2003 bereits eine Pauschale von monatlich 87 € und **jährlich 1.044 €** enthalten. **Ab 2004** ist diese Pauschale allerdings auf **76,67 € monatlich und 920 € jährlich** abgesenkt worden. Deshalb können Werbungskosten als **Freibetrag per Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag** nur eingetragen werden, soweit sie den bereits in den Lohnsteuertabellen eingearbeiteten Pauschbetrag von 920 € jährlich und eine weitere Mindestgrenze von 600 € übersteigen.

Die wichtigsten Werbungskostenarten sind in dieser Broschüre unter den Stichworten Arbeitsmittel, Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Fortbildungskosten, Gewerkschaftsbeiträge, Reisekosten und Umzugskosten behandelt.

43 Zinsbesteuerung

In Deutschland bis 2006

Der **Sparerfreibetrag** wurde bereits ab 2004 auf 1.370 €/2.740 € (ledig/verheiratet) abgesenkt. Unverändert bleibt es bei der **Werbungskostenpauschale** von 51 € bzw. 102 €, so dass bis 2006 insgesamt noch ein **Freistellungsvolumen** von 1.421 € bzw. 2.842 € zur Verfügung stand.

Ab 2007 wird der Sparerfreibetrag **erneut herabgesetzt** und zwar auf 750 €/1.500 € (ledig/verheiratet) zzgl. der unverändert bleibenden Werbungskostenpauschale von 51 €/102 € bleiben dann noch Kapitalerträge in Höhe von insgesamt 801 €/1.602 € (ledig/verheiratet) steuerfrei. Da **Dividendeneinnahmen** nur zur Hälfte besteuert werden, zehren sie den verbleibenden Sparerfreibetrag auch nur zur Hälfte im Vergleich zu anderen Kapitaleinkünften auf.

Unverändert bleibt die Regelung über die Möglichkeit, einen **Steuerfreistellungsantrag** bei seiner Bank einzureichen.

Die Kreditinstitute kürzen den bei ihnen gestellten Freistellungsantrag automatisch um jeweils 56,37 %, denn diese Prozentzahl entspricht genau der Kappung des Sparerfreibetrages einschließlich der Werbungskostenpauschale. Als Kunde braucht man nur dann einen neuen Freistellungsauftrag zu erteilen, wenn das zum 01.01.2007 automatisch reduzierte Freistellungsvolumen geändert bzw. anders auf einzelne Kreditinstitute aufgeteilt werden soll.

Unverändert bleibt die Verpflichtung der Finanzinstitute, dem Bundesamt für Finanzen **alle diejenigen Kapitalerträge zu melden, von denen keine Zinsabschlagsteuer auf Grund eines Freistellungsauftrages des Kunden einbehalten worden ist**. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass durch Streuung von Freistellungsaufträgen auf verschiedene Kreditinstitute keine Überschreitung des Sparerfreibetrages erfolgt.

EU-weite Zinsbesteuerung ab 2005

Ab dem 01.07.2005 werden in der EU nunmehr Zinserträge **grenzüberschreitend** besteuert. Daher wollen im Prinzip alle EU-Staaten ihr **Bankgeheimnis** abschaffen und durch einen sog. „**automatischen Informationsaustausch**“ ersetzen.

Dabei geht es insbesondere um Kapitaleinkünfte aus folgenden Staaten:

Irland, Großbritannien, Schweden, Finnland, Dänemark, Deutschland, Niederlande, Frankreich, Spanien, Portugal, Italien und Griechenland.

Darüber hinaus gilt diese Einigung auch für die Staaten, die im Jahr 2004 der EU beigetreten sind, also:

Polen, Ungarn, Tschechien, Estland, Lettland, Litauen, Slowenien, Slowakei, Zypern und Malta.

Ab 01.07.2005 muss jede in einem dieser EU-Länder gelegene ausländische Bank **Kontrollmitteilungen** über ausländische Konten und die darauf gutgeschriebenen Zinserträge an das im jeweiligen Heimatland **zuständige Finanzamt**, also z. B. in Deutschland, schicken. Diese ausländischen Erträge sollten dann in Deutschland in der jeweiligen persönlichen Einkommensteuererklärung auch angegeben sein, sonst wird man „erwischt“.

Für **Luxemburg, Belgien und Österreich** besteht allerdings zunächst noch eine **Ausnahmeregelung**. Diese Länder müssen ihr Bankgeheimnis vorerst noch nicht aufgeben, müssen dafür aber Zinserträge von EU-Ausländer an der Quelle besteuern und zwar

- ab 2005 mit 15 %
- ab 2008 mit 20 %
- ab 2011 mit 35 %.

Diese Regelung ist auch für die **Schweiz, Lichtenstein, Andorra, San Marino und Monaco** (diese Staaten gehören nicht zur EU), also die bekannten europäischen Steueroasen, eingeführt worden. Von den jeweils einbehaltenen Steuern fließen dann 75 % in die Heimatländer der Anleger. Die restlichen 25 % verbleiben in dem jeweiligen Anlagestaat als Ausgleich für deren Verwaltungsaufwand.

Über die jeweils einbehaltene Quellensteuer muss die ausländische Bank eine **Steuerbescheinigung** ausstellen, damit der Anleger die

Steuer in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Zinssteueramnestie („Brücke zur Steuerehrlichkeit“)

Das Steueramnestiegesetz gewährte deutschen Kapitalanlegern im Ausland unter bestimmten Voraussetzungen **Straf- oder Bußgeld-freiheit** für die in den Jahren 1993 bis 2002 begangenen Steuerhinterziehungen.

Voraussetzung für diese Straf- oder Bußgeldfreiheit war eine beim **Wohnsitzfinanzamt** abzugebende vollständige Erklärung über alle nicht versteuerten Einnahmen aus den Jahren 1993 bis 2002. Außerdem mussten 25 % des erklärten Betrages innerhalb von 10 Tagen nach Abgabe dieser Erklärung auf das Konto des Finanzamtes gezahlt werden. Die Aufstellung musste detailliert nach Kalenderjahr und den zugrunde liegenden Sachverhalten erfolgen. Erfolgte diese Erklärung nicht im Jahre 2004, sondern erst **im I. Quartal 2005**, dann war umgehend nach ihrer Abgabe 35 % statt 25 % des erklärten Betrages zu zahlen.

Die Straf- oder Bußgeldfreiheit trat nur ein, wenn alle hinterzogenen Beträge **vollständig** nacherklärt wurden. Wurde bereits ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet, war eine **Strafbefreiung ausgeschlossen**.

Alles in allem flossen 2004 rund 3,6 Mrd. € nach Deutschland zurück. Trotz eines Anstiegs zum Jahresende hat der Bundesfinanzminister mit der Amnestie für Steuersünder allerdings weit weniger Geld eingenommen als ursprünglich erwartet. Insgesamt kassierten die Finanzämter rund 900 Mio. €. Im Jahr 2005 hatte Eichel noch mit 5 Mrd. € gerechnet.

Wie entscheidet das Bundesverfassungsgericht (BVG)?

Das Finanzgericht (FG) Köln hat beim BVG Klage gegen die Zinssteueramnestie eingereicht mit der Begründung, dass **Steuerhinterzieher** zwischen Januar 2004 und März 2005 eine strafbefreiende Erklärung abgeben konnten und dann nicht nur straffrei ausgingen, sondern auch noch einen Rabatt auf ihre Steuerschuld erhielten. Ehrliche Bürger dagegen mussten ihre Kapitalerträge immer voll versteuern. Das verstoße gegen das Gleichbehandlungsgebot meinen die Kölner Richter. Das höchste deutsche Steuergericht **der Bundesfinanzhof** (BFH) hatte allerdings jüngst in einem Urteil zu Kapitalerträgen **keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Amnestie** geäußert.

44 Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind steuerfrei, soweit sie die folgenden **Prozentsätze des Grundlohns nicht übersteigen**:

- für **Nachtarbeit** allgemein 25 % für die Arbeit in der Zeit zwischen 0.00 Uhr und 4.00 Uhr;
- wenn diese Arbeit **vor 0.00 Uhr aufgenommen** wird, 40 %;
- für **Sonntagsarbeit** 50 %;
- für Arbeit an **gesetzlichen Feiertagen** und an **Silvester** ab 14.00 Uhr 125 %;
- für Arbeit an **Heiligabend** ab 14.00 Uhr und an den **Weihnachtsfeiertagen** und am 1. Mai 150 %.

Wichtig!

Diese Zuschläge müssen ausdrücklich für die Erschwernisse durch tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gezahlt werden. Sofern Zuschläge nur deshalb gezahlt werden, weil zu den vorgenannten Zeiten **Mehrarbeit** geleistet wird, sind diese **Mehrarbeitszuschläge** nicht steuerfrei. Dasselbe gilt für eine für Arbeit an den vorgenannten Zeiten gezahlte **Gefahrenzulage**.

Grundlohn ist der auf eine Arbeitsstunde entfallende Anspruch auf laufenden Arbeitslohn, den die/der Arbeitnehmer/-in für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum aufgrund seiner regelmäßigen Arbeitszeit erwirbt. **Sonstige Bezüge**, wie Weihnachts- und Urlaubsgeld, 13. oder 14. Monatsgehalt, Tantiemen, Gratifikationen, Jubiläumszuwendungen usw. gehören nicht zum Grundlohn.

Begünstigte Zeiten

Nachtarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Sonn- und Feiertagsarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr des jeweiligen Tages (z. B. von 0.00 Uhr in der Nacht von Samstag auf Sonntag bis 24.00 Uhr in der Nacht von Sonntag auf Montag). Bei einer/einem Arbeitnehmer/-in, der seine Arbeit noch am Sonn- oder Feiertag aufgenommen hat, gilt als Sonn- und Feiertagsarbeit auch die Arbeit in der Zeit von 0.00 Uhr bis 4.00 Uhr des auf den Sonn- oder Feiertag folgenden Tages, so dass er für Arbeit in dieser Zeit **sowohl** den Sonn- oder Feiertagszuschlag **als auch** den Nachtzuschlag mit den maßgeblichen Prozentsätzen vom Grundlohn steuerfrei erhalten kann.

Stundenlohn-Grenze

Die Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge sind seit 2005 nur noch bis zu einem **Stundenlohn von 50 €** steuerfrei. Damit soll verhindert werden, dass Großverdiener – wie z. B. hoch bezahlte Profisportler und Fernsehstars – einen großen Teil ihres Lohnes steuerfrei bekommen. Ein höherer Grundlohn als 50 € wird automatisch auf 50 € begrenzt. So kann ein Zuschlag für Nachtarbeit, der bis zu 25 % des Grundlohnes

steuerfrei ist, maximal bis zur Höhe von 12,50 € – das sind 25 % von 50 € – abgabenfrei ausgezahlt werden.

Abstriche bei den Zuschlägen

Auch bei den Zuschlägen müssen Arbeitnehmer/-innen Abstriche hinnehmen. Zwar bleibt es bei der Steuerfreiheit bis 50 € Stundenlohn, aber von einem **Stundenlohn ab 25 €** sind ab 2007 Sozialabgaben fällig. Demnach müsste ein(e) Arbeitnehmer/-in von 25 € insgesamt 5,06 € für Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung abgeben. Wenn man einen Krankenkassenbeitrag von 14,7 % unterstellt.

Anlage 1

Musterbrief:

„Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 2007“

(Absender

– Adresse des Steuerpflichtigen –
bei Zusammenveranlagung muss für beide Ehegatten Einspruch
eingelegt werden)

An das Finanzamt

(Zuständiges Finanzamt für die Einkommensteuererklärung)

– Adresse –

Ort, Datum

Steuernummer 000/000 000, Vorname Name
Einkommensteuer 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen ich (wir) gegen den Einkommensteuerbescheid 2007
vom xx.xx.2008

Einspruch

ein.

Begründung:

Ich (Wir) beantragen (weiterhin), die Entfernungspauschale auch
hinsichtlich der ersten zwanzig gefahrenen Kilometer anzuerkennen.
Entsprechend ist der Einkommensteuerbescheid 2007 dahingehend
abzuändern, dass weitere Werbungskosten in Höhe von

**(jährliche Arbeitstage) x 20 Kilometer x 0,30 € = (weitere Fahrt-
kosten)**

zu berücksichtigen sind.

Die Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätig-
keit (des Ehemanns/ der Ehefrau) betragen daher insgesamt

(bisher berücksichtigte Werbungskosten) + (weitere Fahrtkosten)
= x.xxx,- €

Der von Ihnen bereits berücksichtigte Freibetrag entspricht zwar der
gesetzlichen Regelung in § 39 a Abs. 1 Nr. 1 EStG i. V. m. § 9 Abs. 2
EStG. Die Neuregelung ist verfassungswidrig. Sie verstößt gegen das
verfassungsrechtliche Gebot der folgerichtigen Umsetzung des objek-

tiven Nettoprinzip bei der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Der Verstoß ist nicht durch den verfassungsrechtlich gebotenen besonderen sachlichen Grund gerechtfertigt und verletzt deshalb Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz. **<Wegen der Einzelheiten verweise ich auf das Rechtsgutachten Verfassungsfragen der geplanten Streichung der Pendlerpauschale im Einkommensteuerrecht von Prof. Dr. Joachim Wieland. Das Rechtsgutachten von Professor Wieland finden Sie unter folgendem Link: [So hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur doppelten Haushaltsführung vom 4. 12. 2002 \(2 BvR 400/98, 2 BvR 1735/00\) ausgeführt, dass für die verfassungsrechtlich gebotene Besteuerung nach finanzieller Leistungsfähigkeit auch privat \(mit\)veranlasste Kosten zu berücksichtigen sind, wenn es sich – wie vorliegend – um zwangsläufigen, pflichtbestimmten Aufwand handelt \(*BVerfGE 107, 27 ff*\).](http://www.dgb.de/Themen/Themen_A_bis_Z_bitte_„S“_anklicken,_dann_„Steuerpolitik“_wählen.></p></div><div data-bbox=)**

Auch Finanzgerichtspräsident und Richter am Bundesfinanzhof Jürgen Brandt hat betont, dass Erwerbsaufwendungen, nach dem im Steuerrecht geltenden Nettoprinzip, abzugsfähig bleiben müssen. Dieses Prinzip in einem einzigen Punkt, den Fahrtkosten zur Arbeit, abzuschaffen, in anderen Teilen des Steuerrechts aber daran festzuhalten, sei im Hinblick auf den Grundsatz der Folgerichtigkeit problematisch.

Entsprechend haben unter anderem der Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V. und der Neue Verband der Lohnsteuerhilfvereine e.V. Musterverfahren durch alle Instanzen bis hin zum Bundesverfassungsgericht angekündigt.

Daher erkläre ich mich (wir uns) bis zur abschließenden Entscheidung über diese Rechtsfrage mit dem Ruhen des Verfahrens, gemäß § 363 Abs. 2 AO, einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift (bei Zusammenveranlagung von beiden Ehegatten)

**Aktuelle Ausgaben
aus den Jahren 2004 bis 2006
zu folgenden Themen**

- | | |
|-------|---|
| 01/04 | Das ABC von 45 Lohnsteuer-Grundbegriffen 2004 |
| 02/04 | Zur Rolle und Verantwortung der Wirtschaftswissenschaft in der Politikberatung |
| 01/05 | Das ABC von 46 Lohnsteuer-Grundbegriffen 2005 |
| 02/05 | Überlegungen und Forderungen zur Weiterentwicklung der Steuerpolitik in der neuen Legislaturperiode |
| 03/05 | Strukturreformen als Wachstumsmotor?
Ein Vergleich zwischen Deutschland und Schweden |
| 04/05 | Verteilungsbericht 2005
Umverteilung nach oben verschärft
Stagnation und Massenarbeitslosigkeit |
| 01/06 | Dritte Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Reform der Europäischen Strukturförderung in der Förderperiode 2007 – 2013 |
| 02/06 | Das ABC von 43 Lohnsteuer-Grundbegriffen 2006 |
| 03/06 | DGB-Positionspapier
verkehr macht arbeit |